

TEIL II – UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der 25. Änderung des Flächennutzungsplans

Grenzen der Entwicklung im Zentralort Holle

Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist, die Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde Holle auch für die langfristige Zukunft zu sichern. Dabei stehen neben ausreichenden Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen für ansiedlungswillige Betriebe und die planungsrechtliche Sicherung von Sondernutzungen und von Flächen des Gemeinbedarfs im Vordergrund.

Entscheidenden Einfluss auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Holle hat die Situation, dass im Zentralort aufgrund der nahen A7 und der A39 (Verkehrslärm), der großflächigen Überschwemmungs- Landschafts- und Naturschutzgebiete im Umfeld der Nette und der Innerste sowie des Windparks Holle am Ostrand des Siedlungsgebietes an fast allen Seiten auf Grenzen der Entwicklungsmöglichkeiten gestoßen wird und damit dem regionalplanerischen Ziel zur Fokussierung der Entwicklungen auf den Zentralort nur noch eingeschränkt entsprochen werden kann.

Die Entwicklungspotentiale des früheren Hauptentlastungsortes Grasdorf für Wohnbauflächen haben sich durch die starke Verkehrszunahme auf der B6 und der A7 ebenfalls auf wenige Gebiete beschränkt, die außerhalb störender Verkehrslärmpegel liegen.

Begründung des Bedarfs an neuen Bauflächen (siehe Begründung S. 2 – 3)

2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

2.1 Bauplanungsrecht

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** strebt eine sparsame Verwendung von Grund und Boden an, u. a. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und durch Nachverdichtung. Außerdem sind erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden und falls unumgänglich auszugleichen.

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Vor allem Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sind zu beachten:

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen
- Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt
- die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.2 Naturschutzrecht

Nach dem **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und dem **Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** sind Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nachhaltig gesichert werden. Weitere allgemeine Anforderungen des Naturschutzes und der Landespflege sind in folgenden Fachgesetzen enthalten:

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**.

Für Bauleitplanverfahren ist die **Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB** i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz und §§ 5-7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz beachtlich.

2.3 Waldrecht

Für die Inanspruchnahme von Waldflächen und das Heranrücken an Wald ist das **Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)** maßgebend. Hauptzweck des Gesetzes ist, den Wald wegen seines

- a) wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
- b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und
- c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung

nachhaltig zu sichern.

Ein ausreichender Abstand zwischen Waldrand und Bebauung / störende Nutzungen ist aufgrund der Schutzfunktionen des Waldes, des ökologisch besonders wertvollen Waldrandbereiches, des Landschaftsbildes und des Naturgenusses sowie der Forstwirtschaft und der Gefahrenabwehr einzuhalten.

2.4 Wasserrecht

Nach dem **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** und dem **Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)** unterliegen ober- und unterirdische Gewässer einem besonderen Schutz als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägende Landschaftsbestandteile. Dabei sind das Grund- und Oberflächenwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und das natürliche Abflussverhalten vorhandener Fließgewässer zu erhalten.

2.5 Abfall- und Bodenrecht

Ziel des **Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)** und des **Niedersächsisches Bodenschutzgesetzes (NBodSchG)** ist, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

2.6 Immissionsschutzrecht

Nach dem **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** ist die Atmosphäre vor Luftverunreinigungen zu schützen und die Bevölkerung vor schädlichem Lärm zu bewahren. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung sind ergänzend die **DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“** und die **TA Lärm** zu berücksichtigen. Gerüche sind auf der Grundlage der **VDI-Richtlinien** und der **Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)** zu bewerten.

2.7 Denkmalrecht

Ziel des **Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)** ist der Schutz von Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmälern / archäologischen Funden).

3 Umweltschutzziele in den Raumordnungsprogrammen und Fachplanungen

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist 2008 in Kraft getreten, zuletzt geändert 2012. In der zeichnerischen Darstellung (M 1:500 000) sind im Gemeindegebiet Holle entlang der Innerste, der Nette und des Sennebachs linienhafte Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.

Die beschreibende Darstellung enthält u.a. folgende allgemeine Umweltschutzziele und -grundsätze:

Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (2.106).

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (3.1.201).

Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017, Kap. 3.2.1 03) sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden; in der Begründung zum LROP ist als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim (RROP)

Zeichnerische Darstellung

Die Teilgebiete der 25. Änderung des FNP werden von folgenden Umweltschutz-Darstellungen betroffen:

- | | |
|---------------|---|
| Derneburg: | Das Gebiet ist von folgenden Darstellungen betroffen:
- Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut
- südlich ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, das von Aufforstung freizuhalten ist
- westlich ein Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung, Vorbehaltsgebiet Wald, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts |
| Grasdorf: | |
| - TG 2.1, 2.2 | liegen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotentials) |
| - TG 2.3: | südlich grenzt das Vorranggebiet Natura 2000 / Natur und Landschaft des Innerstetals und das Vorranggebiet Hochwasserschutz der Innerste an |
| - TG 2.4: | Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotentials), Das Vorranggebiet Natura 2000 / Natur und Landschaft des Innerstetals befindet sich ca. 200 m südlich |
| Hackenstedt: | Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotentials) |
| Heersum: | Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotentials) |
| Holle: | |
| - TG 5.2: | Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotentials), ca. 100 m südlich ein linienhaftes Vorranggebiet Nature 2000 / Vorbehaltsgebiets Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes des Sennebachs |
| Sottrum: | |
| - TG 7.3: | Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet Erholung |

Allgemeine Ziele und Grundsätze

Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

2.1.02 Bei der künftigen Siedlungsentwicklung sollen geeignete Flächen im Innenbereich vorrangig vor neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Auf die Wiedergabe der übrigen allgemeinen Ziele und Grundsätze wird hier verzichtet.

3.3 Naturschutz, Landschaftsschutz

Schutzgebiete und -objekte

Das Teilgebiet 2.3 (Grasdorf) grenzt südlich an das EU-Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ (EU-Kennzahl: DE 3928-401) und an das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kahnstein“.

Im südlichen Nahbereich des Teilgebiets 5.2 (Holle) verläuft entlang des Sennebachs das LSG HI 00034 „Nette und Sennebach“.

Wald

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP, 2016, Kap. 3.2.1 03) ist die Einhaltung des Waldrandabstandes als Ziel formuliert:

„Die Waldränder und ihre Übergangszonen sind auf Grund ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Erlebnisqualitäten von Bebauung und störenden Nutzungen freizuhalten. Hinsichtlich der Bebauung und anderen störenden Nutzungen ist zu unbelasteten Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Verträgliche Unterschreitungen bis zu dem für die Gefahrenabwehr notwendigen Mindestabstand von 35 m sind nur dann zulässig, wenn für die beabsichtigte Nutzung andere geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.“

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiopte zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Waldbestand gegen Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten sollen Waldränder und ihre Übergangszonen daher grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden.

Gesetzlicher Biotopschutz

Teilgebiet 1 (Derneburg)

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im Nahumfeld bzw. grenzen an das Teilgebiet an:

- Nette und Derneburger Teiche (naturnahes fließendes Binnengewässer und naturnahes stehendes Binnengewässer)
- Park des Schlosses (Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte)

Teilgebiet 2.4 (Grasdorf)

Südlich grenzt ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken mit Dauereinstau an (naturnahes stehendes Binnengewässer)

Teilgebiet 4 Heersum)

Der Änderungsbereich grenzt westlich an einen innerhalb eines Taleinschnittes gelegenen, wertvollen Gehölzbestand an (verwilderte Streuobstwiese).

Kartierung planungsrelevanter Tiergruppen

Eine Kartierung planungsrelevanter Tierarten wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht durchgeführt.

Im am Ortsrand gelegenen Spielplatz in Sottrum/Teilgebiet 7.1 sind voraussichtlich keine gefährdeten Arten betroffen.

In der überplanten innerörtlichen Freifläche (Intensivgrünland) in Grasdorf (Teilgebiet 2.3) können aufgrund des südlich angrenzenden „Mühlenbachs“ und der östlich angrenzenden Wiese mit dem Bach „Rekebeke“ dagegen gefährdete und geschützte Arten betroffen sein., was in der nachfolgenden B

Die überplanten Ackerflächen in Derneburg/Teilgebiet1, Grasdorf/Teilgebiete 2.1, 2.2 und 2.4, Hackenstedt/Teilgebiet 3, Heersum/Teilgebiet 4, Holle/Teilgebiet 5.2 können grundsätzlich Habitate gefährdeter bzw. geschützter Arten sein (u.a. Feldlerche, Feldhamster, Raubvögel). Dies ist im Zuge der späteren Bebauungsplanung zu untersuchen.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim

Maßnahmen- und Entwicklungsplan

Im Maßnahmen- und Entwicklungsplan (A3) sind geplante Bauflächen zusätzlich zu den o.g. Schutzgebieten nicht von weiteren geplanten Schutzgebieten oder besonders geschützten Bio-

topen betroffen. Lediglich das vorhandene und das geplante Erweiterungsgebiet des Bestattungswaldes Sottrum ist als geplantes NSG 40 dargestellt.

Allgemeines Leitbild

Für den Naturraum des Innerste-Berglandes, hier des Hildesheimer Berglandes, entwickelt der Landschaftsrahmenplan folgendes Leitbild:

Die für das Landschaftsbild typischen Elemente wie Streuobstwiesen, Obstbäume und Einzelgehölze an Straßen und Wegen sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Insgesamt soll die Nutzungs- und Ökosystemvielfalt, welche die Eigenart des Gebietes ausmachen, gesichert werden.

3.4 Bodenschutz

Schutzwürdige Böden

Nach dem NIBIS-Kartenserver des LBEG liegen mit Ausnahme des geplanten Erweiterungsgebiets des Bestattungswaldes in allen Teilgebieten mit noch nicht vorhandenen baulichen Nutzungen vollflächig oder teilweise Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor, welche aus bodenfachlicher Sicht grundsätzlich vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen sind.

Naturschutzfachlich geschützte Böden (sog. besondere Böden)

Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung befinden sich im geplanten Erweiterungsgebiet des Bestattungswaldes.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und sonstige seltene Böden sind in den Teilgebieten nicht vertreten.

Umgebungsbelastung mit Schwermetallen

Das Teilgebiet 2.3 in Grasdorf liegt überwiegend im Teilgebiet 1 des Bodenplanungsgebiets „Innerste im Landkreis Hildesheim“. Der nördliche Randbereich befindet sich im Teilgebiet 2. Deshalb kann es nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu Überschreitungen des Prüfwertes für Wohnnutzungen kommen, z.B. hinsichtlich Blei (400 mg/kg).

3.5 Wald

Waldfunktionen

TG 1 - Derneburg

In der Waldfunktionenkarte Niedersachsen (Blatt L 3926 Bad Salzdetfurth) ist der Wald als Klimaschutzwald (Stufe II) und als Wald mit besonderen Erholungsfunktionen (Stufe II) dargestellt. Außerdem ist er als „Park des Schlosses Derneburg“ als landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche eingestuft. Es handelt sich dabei um einen Struktur- und artenreichen, alten Laubmischwald aus Buche, Berg- und Spitzahorn, Esche, Eiche, Hainbuche, Linde, Kirsche, zum Waldrand hin auch Nadelhölzer, wie z.B. markante Thujen.

TG 2.4 - Grasdorf

Ca. 150–250 m östlich der geplanten Wohnflächenerweiterung Kronsberg/Ohekamp befindet sich das kleine Waldgebiet des Ohebergs, das nach der Waldfunktionenkarte Wald mit Schutzfunktionen gegen Klima und Lärm ist. Der an die L 493 grenzende Teilbereich ist als Biotop für Tiere und Pflanzen kartiert (B 218).

TG 7.3 - Bestattungswald Sottrum

Das Erweiterungsgebiet des Bestattungswaldes befindet sich im Waldgebiet des Westbergs, der nach der Waldfunktionenkarte als Biotop für Tiere und Pflanzen kartiert ist (B 26 – Naturnaher Perlgras-Buchenwald).

3.6 Denkmalschutz, Archäologie

Baudenkmale

Derneburg: Im Teilgebiet 1 befindet sich das denkmalrechtlich geschützte Ensemble des Schlosses Derneburg (Gruppe geschützter baulicher Anlagen nach § 3 (3)

DSchG ND) u. a. mit Schloss und Domäne, „Glashaus“, „Gärtnerhaus“, „Kutscherhaus“ sowie dem Schlosswald mit Laves-Kultur-Pfad.

Grasdorf: TG 2.3: Aufgrund der Nähe zum nördlich gelegenen Baudenkmal St. Marienkirche gilt der denkmalrechtliche Umgebungsschutz.

Sillium: Im Teilgebiet 6 befindet sich das Baudenkmal „Schäferscheune“.

In den übrigen Gebieten der Planänderung sind keine Baudenkmäler betroffen.

Bodendenkmale (Archäologie)

In der Fundstellenübersichtskarte des Nds. Landesamts für Denkmalschutz sind folgende Fundstellen verzeichnet:

Grasdorf: westlich des Teilgebiets 2.3 eine Fundstreuung und eine Siedlung, nördlich ein Flachkörpergräberfeld

östlich des Teilgebiets 2.4 eine Fundstreuung und ein Einzelfund (Flintgerät),

Hackenstedt: südöstlich des Änderungsgebiets eine vermutete Siedlung und ein Wölbackerboot

Holle: südlich der K 305 ein vermutetes Grabhügelfeld und östlich des Teilgebiets 5.2 ein Einzelfund (Beil).

Nach Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde sind mit Ausnahme des TG 7.3 (Erweiterung des Bestattungswaldes) in allen übrigen Teilgebieten der Flächennutzungsplanänderung die Belange der archäologischen Denkmalpflege bei der späteren verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei anderen konkreten Planungen und Maßnahmen zu beachten.

4 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Aufgrund der zu erwartenden geringen Fernwirkung der in den Teilbereichen der Flächennutzungsplanänderung geplanten Nutzungen ist der Betrachtungsraum der Umweltprüfung mit Ausnahme des Landschaftsbildes das nähere Umfeld der Plangeltungsbereiche.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

5.1 Mensch

Mögliche Auswirkungen

Verringerung von Erlebnis- und Landschaftsraum, Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe). Gefährdung durch Straßenverkehr. Gefahren durch unmittelbar angrenzende Gehölze (Sturmwurf und -bruch, Waldbrandgefährdung).

5.1.1 Bewertung

Derneburg (Teilgebiet 1)

Da das Dorfgemeinschaftshaus incl. Freifläche vorhanden ist, werden keine Veränderungen bewirkt.

Die geplante Umwandlung der südlich anschließenden kleinen Ackerfläche in Parkplatz zwischen dem Parkwald des Schlosses und dem Glashaus, als Teil des Denkmalensembles Schloss bewirkt ebenfalls keine wesentliche Veränderung. Die Nutzungsmöglichkeiten der Erholungsfunktion des Schlosswaldes, des Kunstmuseums des Schlosses und des Kulturzentrums Glashaus werden durch den Parkplatz verbessert. Hinsichtlich angrenzender Wohnnutzungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen konkrete Verträglichkeitsgutachten (z.B. Verkehrslärm) zu erstellen. Gefahren durch den westlich angrenzenden Schlosswald (z.B. Sturmwurf, Waldbrand) werden durch die Abstandhaltung von 35 m gemindert.

Mit der Darstellung des Glashauses als Kultur- und Veranstaltungszentrum wird die Freizeitqualität der Region planungsrechtlich gestärkt.

Grasdorf

Teilgebiete 2.1, 2.2, 2.4

Die Überplanung der Ackerflächen verringert den Landschafts- und Erlebnisraum Feldmark. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Lärmbelastung im Umfeld der B6 haben die Gebiete jedoch keine wesentliche Bedeutung für Freizeit und Erholung der Einwohner. Die Wohnbau-Erweiterungsfläche (Teilgebiet 2.4) ist hinsichtlich des Verkehrslärms der B6 mit > 150 m ausreichend abgerückt.

Gewerblicher Immissionsschutz

Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen grundsätzlich durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen, durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen und im Bebauungsplan durch ergänzende Festsetzungen zur Begrenzung von Emissionen vermieden werden.

Damit die Erweiterung des Gewerbegebiets Am Kronsberg (Teilgebiet 2.2) ein verträgliches Miteinander mit der südlich angrenzenden Wohnnutzung ermöglicht, wird das Gebiet gem. § 1 (2) BauNVO nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen, in dem nach § 8 BauNVO nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind.

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Grasdorf (Teilgebiet 2.1) als Gewerbliche Baufläche (G) befindet sich in größerer Entfernung zu Wohngebieten und eignet sich für Gewerbebetriebe mit höherem Emissionspotential. Ein verträgliches Miteinander mit Wohngebieten insbesondere in seinen südlichen Bereichen ist dessen ungeachtet in beiden Gebieten im Rahmen der Bebauungsplanung auf der Grundlage von schalltechnischen Gutachten zu regeln.

Teilgebiet 2.3

Die Überplanung der innerörtlichen Freifläche beeinträchtigt lediglich den Landschafts- und Erlebnisraum der unmittelbaren Nachbarn. Mit der am Bach „Rekebeke“ verbleibenden Freifläche der Kirchengemeinde (Wiese) verbleibt die Möglichkeit zur Entwicklung einer Naherholungsverbinding zwischen Kirche und Mühlengraben.

Hinsichtlich der vorhandenen Schwermetallbelastung ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ist zu untersuchen, ob aufgrund der schon erfolgten Bodenauffüllung eine Verträglichkeit mit der geplanten Wohnnutzung gegeben ist.

Hackenstedt (Teilgebiet 3)

Die Überplanung der schmalen Ackerfläche verringert den Landschafts- und Erlebnisraum Feldmark nur geringfügig. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der unmittelbar angrenzenden Kreisstraße 309 hat das Gebiete keine wesentliche Bedeutung für Freizeit und Erholung der Einwohner.

Heersum (Teilgebiet 4)

Die Überplanung der Ackerfläche verringert den Landschafts- und Erlebnisraum Feldmark. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Lärmbelastung von der B6 hat das Gebiet jedoch keine wesentliche Bedeutung für Freizeit und Erholung der Einwohner.

Vom naherholungsmäßig bedeutenderen Kirschengarten ist im Flächennutzungsplan eine Abstandhaltung mit einer Grünfläche dargestellt. Der Spazierweg zum Kirschgarten soll ebenfalls erhalten bleiben.

Im Gebiet werden die Verkehrslärm-Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete voraussichtlich überschritten, so dass im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ein Schallschutzgutachten zu erstellen ist, um den Umfang der notwendigen Schutzmaßnahmen im Detail zu klären.

Holle

Teilgebiet 5.1

Die Änderung des im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche (M) ausgewiesenen Gebiets in Wohnbaufläche (W) hat keine Auswirkungen auf Freizeit und Erholung der Einwohner.

Teilgebiet 5.2

Die Überplanung der Ackerfläche verringert den Landschafts- und Erlebnisraum Feldmark. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der landschaftlichen Vorbelastung durch den nahen Windpark hat das Gebiet jedoch keine wesentliche Bedeutung für Freizeit und Erholung der Einwohner. Trotz der Inanspruchnahme der Baufläche am südöstlichen Ortsrand bleibt der Freizeitwert am Randbereich von Holle erhalten.

Potentielle Wohngebietserweiterungen im Zentralort Holle sind mehr oder minder von Lärm beeinträchtigt (nahegelegene Autobahnen und Windpark), sodass eine Entwicklung unbeeinträchtigter Wohnlagen kaum möglich ist. Deshalb sind für das Teilgebiete 5.1 und 5.2 im Rahmen der zukünftigen Bebauungsplanung Schallgutachten zu erstellen, deren Ergebnisse in die Planfestsetzungen einfließen.

Sillium (Teilgebiet 6)

Mit der Planung wird lediglich eine Anpassung an die vorhandenen Nutzungen vollzogen.

Ehemaliger Bauhof

Damit die Wohnnutzungen in den angrenzenden Wohnbauflächen (W) und Gemischten Bauflächen (M) durch die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Bauhofs nicht über das vertragliche Maß beeinträchtigt werden, wird das Gebiet gem. § 1 (2) BauNVO nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) ausgewiesen, in dem nach § 8 BauNVO nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind. Für Genehmigungsverfahren im Gewerbegebiet wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zur emissionschutzrechtlichen Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen zu erstellen sind.

Schäferscheune

Mit der Darstellung der Schäferscheune als Sondergebiet der Zweckbestimmung Kultur- und Freizeitzentrum wird die Nutzung zum Vorteil der Freizeitqualität der Bewohner planungsrechtlich gestärkt.

Sottrum

Teilgebiete 7.1, 7.2

Die Umwandlung des Spielplatzes verringert trotz seiner mittlerweile geringen Nutzung die Freizeit- und Erlebnisqualität der Wohngebiete im Umfeld.

Die Überplanung der kleinen Ackerfläche zwischen Freizeitpark und vorhandenen Wohngrundstücken dient einer Abrundung geplanter und vorhandener baulicher Nutzungen hat keine Auswirkungen auf den Landschafts- und Erlebnisraum Feldmark.

Aufgrund des westlich bzw. südlich angrenzenden Freizeitparks mit Klein- und Großtierhaltung sind i.R. der späteren Bebauungsplanung mögliche Immissionen aus der Tierhaltung und ggf. dem Lärm der Freizeitparkbesucher zu berücksichtigen.

Teilgebiet 7.3 (Bestattungswald)

Durch die Waldfläche, die als Erweiterungsgebiet des Bestattungswalds dargestellt ist, wird die Eigenart des Waldes und der Umgebung nicht geändert, denn der Wald bleibt weiterhin Wald nach dem NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung). In dem Wald sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig. Bestimmte Bäume sollen als Grabmale dienen. Die Urnen sind aus kompostierbarem Material, die Gräber bleiben ohne Bepflanzung. Somit bleibt die Natur- und Erholungsfunktion des Waldes erhalten (s. Anlage 1j).

Um eine schleichende Waldumwandlung auszuschließen, sollten gemäß Stellungnahme der Waldbehörde bei der späteren Umsetzung des Bestattungswaldes folgende Maßgaben erfüllt werden:

- Dezente Namenstafeln, max. 15x11 cm
- Befestigung mit baumschonenden Aluminiumnägeln
- Dezente, walddtypische Einrichtungen (im Wesentlichen Informationstafel, Hinweisschild, Bänke, letztere in sehr begrenzter Anzahl!), keine baulichen Anlagen, keine Versiegelung
- Keine „optischen Markierungen“ zur Abgrenzung des Bestattungswaldes, klare Abgrenzung durch natürliche Grenzen wie Weg und Waldkante.
- Der Wald bleibt für die Allgemeinheit zugänglich (kein Zaun).
- Die höheren Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht werden beachtet.

- Eine ggf. erforderliche „Freistellung“ der „Bestattungsbäume“ erfolgt schonend, einzelstammweise, ansonsten auch Gefahr von Sonnenbrand mit Folgeschäden bis hin zum Absterben der Bäume
- Die Gräber bleiben ohne Grabschmuck

Gefahren/Immissionen aus der Landwirtschaft

Störende landwirtschaftliche Betriebe sind im Einflussbereich der Plangebiete nicht vorhanden. Von den an mehrere Teilgebiete angrenzenden Ackerflächen können dagegen Emissionen ausgehen (Gerüche, Staub, Maschinenlärm). Diese dürften jedoch bei sach- und fachgerechter Wirtschaftsweise und aufgrund der vorhandenen Wohnnutzungen in den Orten gemäß dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, das ortsübliche und das zu dulddende Maß nicht überschreiten.

Gefährdung und Belästigung durch Straßenverkehr

Infolge der Vergrößerung der Gewerbegebiete Grasdorf kann sich der gewerbliche Verkehr durch Pkw (größere Mitarbeiterzahl) und Lkw (An- und Abtransport von Gütern) auf den angrenzenden klassifizierten Straßen B 6, B 444, L 493 und K 307 und damit auch in den Ortschaften Grasdorf, Holle und Sottrum erhöhen. Damit geht grundsätzlich eine Zunahme der Verkehrsgefährdung und des Verkehrslärms einher.

Aufgrund der gewachsenen Siedlungsstruktur sind für eine Entwicklung gewerblicher Nutzungen jedoch keine geeigneteren Alternativflächen vorhanden. Aufgrund der von empfindlichen Nutzungen abgewandten Lage und der Nähe der Kreuzung der B 444 mit der B 6, welche teilweise störenden Durchgangsverkehr, insbesondere in den Orten Grasdorf und Holle vermeidet, wird eine Erweiterung des Gewerbegebiets deshalb als beste Alternative angesehen.

5.2 Tiere und Pflanzen / Arten- und Lebensgemeinschaften

Mögliche Auswirkungen

Verlust von Lebensraum und Nahrung. Beseitigung von Pflanzenbewuchs und Nistmöglichkeiten.

Bewertung

In allen Plangebieten sind zu Beginn der nachfolgenden Bebauungsplanungen artenschutzrechtliche Untersuchungen dahingehend durchzuführen, ob streng und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG betroffen sind. Nachfolgend erfolgt eine überschlägliche Einschätzung:

Derneburg (Teilgebiet 1)

Da das Dorfgemeinschaftshaus incl. Freifläche vorhanden ist, werden mit der Darstellung des Dorfgemeinschaftshauses als Fläche für den Gemeinbedarf keine Veränderungen bewirkt.

Durch die geplante Umwandlung der südlich anschließenden Ackerfläche in Parkplatz wird aufgrund der Abstandseinhaltung zum Wald (35 m) und der betroffenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ohne artenreiche Randstreifen keine wesentliche Veränderung ausgelöst. Dessen ungeachtet können streng geschützte Arten (z.B. Feldhamster) und gefährdete Arten (z.B. Feldlerche) betroffen sein (siehe oben). Dies ist i.R. der nachfolgenden verbindlichen Planung zu untersuchen.

Übrige überplante Ackerflächen (Teilgebiete 2.1, 2.2, 2.4, 3, 4, 5.2 und 7.2)

Durch die betroffenen intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind die natürlichen Standortverhältnisse in den Teilgebieten schon stark verändert. Wertvolle Biotopstrukturen und Randstreifen sind nicht vorhanden. Dessen ungeachtet können streng geschützte Arten (Feldhamster) und gefährdete Arten (Feldlerche) betroffen sein. Das betrifft aufgrund der Größe der betroffenen Ackerflächen insbesondere die Teilgebiete 2.1, 4 und 5.2). Dies ist im Rahmen der Bebauungsplanung mit Kartierungen genauer zu untersuchen (s. Anlagen 1a –e, 1g und 1i).

Mit der Entwicklung von Wohngebieten auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen am Siedlungsrand sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten. Die Beeinträchtigungen durch die Verringerung der Ackerflächen kann in der Bebauungsplanung teilweise mit Pflanzfestsetzungen innerhalb des zukünftigen Baugebiets und der Ent-

wicklung randlicher Grünflächen kompensiert werden (siehe Anlagen 1d - g und 1i). Ggf. verbleibende Ausgleichsdefizite müssen extern ausgeglichen werden.

Grasdorf

Teilgebiet 2.3

Wegen der Angrenzung an das Vorranggebiet Natura 2000 / Natur und Landschaft des Innerstetals wurde eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Änderung von Grünfläche in Wohnbaufläche aller Voraussicht nach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets führt, da nahrungsökologische und sonstige funktionale Relevanzen für die wertbestimmenden Arten des Schutzgebietes nicht betroffen sind. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird deshalb nicht für erforderlich gehalten. Unabhängig davon sind artenschutzrechtliche Aspekte auf der Ebene des Bebauungsplans zu untersuchen (siehe Anlage 2).

Teilgebiet 2.1

Die Überplanung der im vorhandenen Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen ist in angemessenem Umfang auszugleichen.

Spielplatz Sottrum (Teilgebiet 7.1)

Gemäß der Lage am westlichen Siedlungsrand, fehlender versiegelter Flächen und aufgrund des vorhandenen Baum- und Strauchbestands ergibt sich für dieses Gebiet eine höhere ökologische Wertigkeit. Somit ist infolge der geplanten Umnutzung zu Wohnbauland von einem größeren Ausgleichsdefizit auszugehen, dass extern auszugleichen wäre (siehe Anlage 1i).

Sillium (Teilgebiet 6)

Das Gebiet wird schon seit langer Zeit baulich genutzt. Mit der Planung wird lediglich eine Anpassung an die vorhandenen Nutzungen vollzogen, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen vorbereitet werden (siehe Anlage 1h).

Wald

Derneburg (Teilgebiet 1) (siehe Luftbild - Anlage 1a).

Der Wald ist im RROP des Landkreises Hildesheim als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung, als Vorbehaltsgebiet Wald, als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts gekennzeichnet.

In der Waldfunktionenkarte Niedersachsen (Blatt L 3926 Bad Salzdetfurth) ist der Wald als Klimaschutzwald (Stufe II) und als Wald mit besonderen Erholungsfunktionen (Stufe II) dargestellt. Außerdem ist er als „Park des Schlosses Derneburg“ als landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldfläche eingestuft. Es handelt sich dabei um einen Struktur- und artenreichen, alten Laubmischwald aus Buche, Berg- und Spitzahorn, Esche, Eiche, Hainbuche, Linde, Kirsche, zum Waldrand hin auch Nadelhölzer, wie z.B. markante Thujen.

Der geplante neue Parkplatz stellt einen wesentlichen Teil der Erholungsinfrastruktur des Ensembles Schloss dar, da nur dieser den Parkplatzbedarf der Besucher des Kunstmuseums im Schloss, des Schlosswaldes mit Laves-Kulturpfads und des Veranstaltungszentrums Glashaus mit Café befriedigt. Der geplante Parkplatz grenzt westlich an den Schlosswald. Dieser Schlosswald gehört jedoch ebenfalls zum denkmalrechtlich geschützten Ensemble des Schlosses („Laves-Kultur-Pfad“) und beinhaltet einen Rundwanderweg mit Mausoleum und Tempel. Der Parkplatz ist somit wie der Schlosswald Teil des Vorranggebiets infrastrukturbezogene Erholung, welche nicht miteinander konkurrieren sondern sich gegenseitig ergänzen. Durch die unmittelbar angrenzenden und im Wald befindlichen bedeutsamen Kulturanlagen und das angrenzende Dorfgemeinschaftshaus ist der Schlosswald als Lebensraum von Arten und Lebensgemeinschaften vorbelastet. Da der heranrückende Parkplatz außerdem einen Abstand von 35 m einhält und am waldseitigen Rand eingegrünt werden soll und so der ökologisch besonders wertvolle Waldrand erhalten bleibt, geht die Gemeinde davon aus der Lebensraum von Tieren und Pflanzen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Grasdorf (Teilgebiet 2.4)

Das Teilgebiet hält vom Waldrand des Ohebergs ca. 150–250 m Abstand. Damit wird die ökologische Funktion des Waldes nicht beeinträchtigt (siehe Anlage 1c).

Bestattungswald Sottrum (Teilgebiet 7.3)

Durch die Waldfläche, die als Erweiterungsgebiet des Bestattungswalds dargestellt ist, wird die Eigenart des Waldes und der Umgebung nicht geändert, denn der Wald bleibt weiterhin Wald nach dem NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung). In dem Wald sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig. Bestimmte Bäume sollen als Grabmale dienen. Die Urnen sind aus kompostierbarem Material, die Gräber bleiben ohne Bepflanzung. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 5.1.1 - Teilgebiet 7.3 (Bestattungswald) aufgeführten Maßgaben wird somit davon ausgegangen, dass die Naturfunktion des Waldes erhalten bleibt (siehe Anlage 1j).

5.3 Boden, Wasser, Gewässer, Altlasten

Fachziele

Nach den Fachgesetzen und –plänen sind für das Schutzgut Boden in der Bauleitplanung folgende Fachziele zu beachten:

Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minderung von Beeinträchtigungen durch flächensparende Erschließung, möglichst geringe Versiegelung und Schadstoffeinträge sowie Erd- und Bodenmengenausgleich im Planungsgebiet soweit wie möglich.

5.3.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung

Schutzwürdige Böden

Nach dem NIBIS-Kartenserver des LBEG liegen in den Teilgebieten mit noch nicht vorhandenen baulichen Nutzungen mit Ausnahme des geplanten Erweiterungsgebiets des Bestattungswaldes vollflächig oder teilweise Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor.

Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung befinden sich im geplanten Erweiterungsgebiet des Bestattungswaldes.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und sonstige seltene Böden sind in den Teilgebieten nicht vertreten.

Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Gemäß den Bestandsdaten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) haben die Böden in den Teilgebieten 1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 4, 5.2 (teilweise) sowie 7.1 und 7.2 hohe Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der Schwermetallbelastung durch die nahe Innerste muss das Teilgebiet 2.3 hiervon jedoch ausgenommen werden.

Böden mit hohem Ertragspotenzial sind grundsätzlich für eine landwirtschaftliche Nutzung vor anderen den Boden beanspruchenden und –belastenden Nutzungen zu schützen. Die Inanspruchnahme für andere Nutzungen ist jedoch nach der Baurechtskommentierung nicht ausgeschlossen, sondern auf den „notwendigen Umfang“ beschränkt und mit anderen gewichtigen Belangen abzuwägen (OVG Lüneburg NVwZ-RR 1998,161).

Im Haupteinweiserungsgebiet des Zentralorts „Störtenberg-Ost“ (Teilgebiet 5.2) liegt Boden mit hohem Ertragspotential nur in einem kleinen nördlichen Randbereich vor, sodass kein wesentlicher Zielkonflikt vorbereitet wird.

Da das Gesamtgebiet mit nur ca. 1,5 ha Bruttobauland aber nicht zur Befriedigung des mittelfristig im Zentralort erwarteten Bedarfs an Bauland ausreicht, werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans zusätzliche landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Ortschaften Grasdorf (Teilgebiet 2.4), Hackenstedt (Teilgebiet 3), Heersum (Teilgebiet 4) und Sottrum (Teilgebiet 7.2) als Wohnbauflächen mit einer Bruttobaufläche von insgesamt ca. 3 ha ausgewiesen.

Die Gemeinde Holle wägt hierzu ab, dass die langfristige Befriedigung des Wohnbaulandbedarfs der Sicherung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Siedlungsstruktur dient. Die Sicherung der grundzentralen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist ein erstrangiges Ziel der Gemeinde und damit vorrangig vor dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Da an den Siedlungsrändern der Ortschaften überwiegend Böden mit hohem Ertragspotential vorliegen, würde eine Beachtung des Schutzanspruches dieser Flächen für Holle einen fast vollständigen Entwicklungsstopp bedeuten, was dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Somit wird der Eingriff in die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen als unvermeidbar angesehen. Verhältnismäßig ist die Überplanung, weil im Gebiet der Gemeinde Holle große und zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen mit hoher

natürlicher Bodenfruchtbarkeit verbleiben und weil die Umnutzung langfristig und lediglich im notwendigen Umfang umgesetzt wird. Außerdem erfolgt die Planung mit Zustimmung der betroffenen Landeigentümer.

Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung

Der im geplanten Erweiterungsgebiet des Bestattungswaldes anstehende Boden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, weil der Wald weiterhin als Wald nach dem NWaldLG erhalten bleibt. In dem Bestattungswald sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig. Bestimmte Bäume sollen als Grabmale dienen. Die Urnen sind aus kompostierbarem Material, die Gräber bleiben ohne Bepflanzung. Somit bleibt die Natur-, Habitat- und Bodenfunktion des Waldes im Wesentlichen unverändert.

Bodenteilfunktionen

Die geplanten baulichen Nutzungen in den Teilgebieten einschließlich des geplanten neuen Parkplatzes in Derneburg bewirken mehr oder minder starke Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen:

- Verlust natürlicher Bodenschichten, z.B. organischer Bodenschichten durch Versiegelung
- Verlust bzw. Minderung der Filterfunktion für Schadstoffe durch Versiegelung und Verdichtung
- Störung natürlicher bodenbildender Prozesse durch Versiegelung und Verdichtung
- Störung des Bodenwasserhaushalts und natürlicher Bodenwasserverhältnisse durch Versiegelung und Verdichtung
- Erhöhter Oberflächenwasserabfluss durch Versiegelung
- bei Hanglagen Oberbodenbeeinträchtigung durch Bodenerosion der anstehenden bindigen Böden

Die v.g. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind i.R. der nachfolgenden Bebauungsplannungen zu mindern, u.a. mit der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Festsetzung kleinerer Grundstücke, durch Begrenzung der Versiegelungsgrade der Baugebiete und Verkehrsflächen, durch Festsetzung zur Durch- und Eingrünung insbesondere mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern zur Lockerung der Böden, mit dem Verbot von Schottergärten etc.

Für Gebiete unterhalb von landwirtschaftlich genutzten Hanglagen (Parkplatz im Teilgebiet 1, Teilgebiete 2.1, 4 und 5.2) werden Fangmulden und Gebietseingrünungen gegen Hangwasser und erodierenden Oberboden bei Starkregenereignissen empfohlen.

Die Darstellung des schon vorhandenen Dorfgemeinschaftshauses, die Änderung der Zweckbestimmung des vorhandenen Kulturzentrums Glashaus, die Änderung der Nutzungsarten in Sillium und die Erweiterung des Gebiets für den Bestattungswald Sottrum haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, weil die jeweilige vorhandene Nutzung als Baufläche bzw. als Wald erhalten bleibt.

Ausgleich für die plangemäße Versiegelung des Bodens

Verbleibende Bodenbeeinträchtigungen sind mit geeigneten Maßnahmen wie Entsiegelungen oder bodenverbessernden Maßnahmen auszugleichen. Da im Gebiet der Gemeinde Holle ausreichende Flächen für Entsiegelungen nicht zur Verfügung stehen, müssen ersatzweise bodenverbessernde Maßnahmen vorgenommen werden.

Bodenverbesserungen können in den Baugebieten durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- bei der plangemäßen Bebauung landwirtschaftlicher Flächen durch Wegfall von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- Bodenverbesserung durch Vegetation und Extensivierung der Nutzung von Grünflächen
- Eingrünung mit bodenständigen Gehölzen und landschaftstypischen Rasenansaat
- Lockerung verdichteter landwirtschaftlicher Böden und Verbesserung der Bodenstruktur durch Anpflanzung und Ansaat von Tiefwurzlern
- bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und zum Erhalt bzw. zur möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen

Als externe Bodenverbesserung kommt z.B. die Umwandlung von Nadelforsten in standortgemäße Laubwälder zur Herstellung natürlicher Bodenwasserverhältnisse und bodenbildender Prozesse in Betracht.

In Gewerblichen Bauflächen (G) kann gemäß üblicher Nutzungsmaße (Grundflächenzahl bis zu 0,8) ein hoher Versiegelungsgrad erreicht werden. Somit verbleibt hier hinsichtlich des Bodens voraussichtlich ein höheres internes Kompensationsdefizit, welches mit externen Maßnahmen zu kompensieren ist.

Bodenbelastungen

Umgebungsbelastung mit Schwermetallen

Aufgrund der überwiegenden Zugehörigkeit des Teilgebiets 2.3 (Grasdorf) zu den Teilgebieten 1 und 2 des Bodenplanungsgebiets „Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ sind im Boden hohe Schadstoffgehalte zu erwarten (Blei >1.000 mg/kg oder Cadmium >10,0 mg/kg). Deshalb ist nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) davon auszugehen, dass es zu Überschreitungen des Prüfwertes für Wohnnutzungen kommt, z.B. hinsichtlich Blei (400 mg/kg).

Bewertung

Da im Teilgebiet schon eine ca. 0,5 m mächtige Auffüllung vorgenommen wurde, besteht kein unmittelbarer Konflikt mehr mit dem belasteten Boden. Einschränkungen und Maßnahmen verbleiben voraussichtlich in erster Linie bei Tiefbauarbeiten und bei der Verwertung von Aushubmaterial.

Da diese Bodenauffüllung ohne Genehmigung und Begleitung durch die untere Bodenschutzbehörde durchgeführt wurde, wird das Gebiet ungeachtet erfolgter Auffüllung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 4 BauGB nachrichtlich als für bauliche Nutzungen vorgesehene Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ist zu klären, ob eine konfliktfreie Umwandlung in Wohnbauland möglich ist. Außerdem wird auf Erschwernisse im Umgang mit belastetem Boden hingewiesen.

Altlasten

Altlasten werden von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

Grundwasser, Niederschlagswasser

Eine wesentliche Verringerung des Grundwassereintrags ist generell bei einer Versiegelung > 50 % zu erkennen. Dieser Schwellenwert wird in den geplanten gewerblichen Erweiterungsflächen bei üblichen zulässigen Nutzungsmaßen (GRZ bis zu 0,8) deutlich überschritten werden.

In den geplanten neuen Wohnbauflächen sind bei üblichen Nutzungsmaßen (GRZ-1 0,35-0,4) Überschreitungen von ca. 10% des Schwellenwertes zu erwarten (GRZ-2 = 0,53-0,6). Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanungen sollte die GRZ-2 deshalb auf Höchstwerte von 0,5–0,55 begrenzt werden. Durch die Festsetzung von Eingrünungsstreifen und der Gebietsdurchgrünung kann der Gesamtversiegelungsgrad in den Teilgebieten weiter reduziert werden. In den Teilgebieten 1 (Derneburg), 6 (Sillium) und 7.3 (Bestattungswald) sind keine bzw. nur unwesentliche Veränderungen zu erwarten.

Gewässer, Oberflächenwasser

Gewässer sind in den Teilgebieten der Planänderung nicht betroffen.

Da die anstehenden Böden voraussichtlich in allen geplanten Baugebieten nicht ausreichend durchlässig für eine plangemäße Versickerung sind, sind im Rahmen der Bebauungsplanung für das durch die geplante Bebauung und Versiegelung zusätzlich anfallende Oberflächenwasser Rückhalteeinrichtungen vorzusehen, von denen das Wasser gemäß dem Abfluss vor der Bebauung gedrosselt in die Vorfluter abzuleiten ist. Eine Reduzierung des Oberflächenwassers kann durch die Festsetzung von versickerungsfähigen Befestigungen für Stellplätze und Stellplatzzufahrten und ggf. auch für Straßen sowie durch grundstücksbezogene Retentionszisternen erreicht werden.

Für den geplanten neuen Parkplatz des Glashauses werden zur Reduzierung des anfallenden Oberflächenwassers versickerungsfähige Befestigungen, z.B. wassergebundene Decke, Sickerpflaster etc., empfohlen.

5.4 Klima / Luft

Frischluff

Die von der Planänderung betroffenen Ackerflächen haben aufgrund der intensiven Nutzpflanzenbewirtschaftung nur geringfügige Bedeutung als Kalt-/Frischluff-Entstehungsgebiet. Durch die an Waldränder heranrückenden Nutzungen (neuer Parkplatz des Glashauses /Teilgebiet 1 und das Teilgebiet 2.4 in Grasdorf) ist aufgrund fehlender höherer Gebäude bzw. des Abstandes > 100 m ebenfalls keine Minderung der Frischluffströme zu erwarten. Lediglich infolge der Überplanung des Spielplatzes Sottrum kann aufgrund der vorhandenen Gehölze und der Lage am Ortsrand von einer kleinräumigen Verringerung der Frischluff ausgegangen werden. Eine ebenfalls geringe Minderung der Frischluffeinströmung vom Mühlenbach und von seinem gehölzreichen südseitigen Umfeld kann in Grasdorf durch die Bebauung der kleinen innerörtlichen Freifläche (Teilgebiet 2.3) in eintreten. In beiden Gebieten kann diese durch die Begrenzung der baulichen Nutzung auf eine geringe Bauplatzzahl gemindert werden.

Staub- und Schadstoffbelastungen

Im Umfeld der B 6 (Teilgebiete 2.1, 2.2, 4) können dagegen Staub- und Schadstoffbelastungen einwirken, die jedoch nur für das geplante Wohngebiet in Heersum (Teilgebiet 4) von Relevanz sind.

Durch Emissionen aus den geplanten gewerblichen Bauflächen können ebenfalls die nächstgelegenen vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen in Grasdorf belastigt/beeinträchtigt werden. Diesem ist i. R. der nachfolgenden Bebauungsplanung der gewerblichen Bauflächen mit Festsetzungen entgegenzuwirken. Im Sinne eines verträglichen Miteinanders mit dem südlich angrenzenden Wohngebiet „Am Kronsberg“ ist die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Am Kronsberg“ als Gewerbegebiet (GE) gekennzeichnet, in dem nach § 8 BauNVO nur nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe zulässig sind.

Trockene Luft, Luffterwärmung

Infolge der plangemäßen Versiegelung der Bauflächen sind in den Gewerbegebieten stärkere und in den Wohnbauflächen geringfügige Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten, die im Nahbereich spürbar sein können:

Auf den bebauten und versiegelten Flächen findet keine Verdunstung statt. Die Luft wird trockener und durch die Verringerung der Verdunstung auch wärmer. Die überbauten Flächen heizen sich stärker auf und erhöhen die Temperatur zusätzlich. In der trockenen Luft befindet sich relativ viel Staub. Zur Minderung sind i.R. der Bebauungsplanung sowohl der Gewerbe- als auch der Wohngebiete Gehölzanzpflanzungen zur Durch- und Eingrünung festzusetzen.

Im Vergleich zu den überplanten intensiv bewirtschafteten Ackerflächen führen die Gärten der zukünftigen Wohngebiete bei einer ausreichenden Durchgrünung durch Bäume, Sträucher und Stauden zu einem erhöhten Grünvolumen. Dadurch wird die relative Verdunstung erhöht und die negativen Folgen der Bebauung (trockene und warme Luft) werden voraussichtlich weitgehend ausgeglichen. Zusammen mit offener Bauweise und ortstypischen niedrigen Gebäuden verbleibt somit eine relativ gute Durchlüftung der Wohngebiete, so dass nicht von wesentlichen Auswirkungen auf das Kleinklima ausgegangen wird.

Hinsichtlich der gewerblichen Bauflächen ist dagegen von einer verbleibenden Beeinträchtigung der Luft auch mit Auswirkung auf ihre Umgebung auszugehen.

Landwirtschaftliche Emissionen

Von den angrenzenden Ackerflächen wirken gelegentlich landwirtschaftliche Emissionen ein (Staub, Gerüche). Hinsichtlich der geplanten Wohngebiete werden diese jedoch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und aufgrund der angrenzenden schon vorhandenen Wohngebiete nach dem Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme als verträgliche und ortsübliche Vorbelastung eingeschätzt.

5.5 Orts- und Landschaftsbild (s. Anlagen 1a-j)

Teilgebiet 1 (Anlage 1a).

Die neu hinzukommende Nutzung Parkplatz hat keinen wesentlichen Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild, da der Parkplatz zwischen dem Rand des Schlosswaldes und den historischen

baulichen Nutzungen des Schlossensembles (Gärtnerhaus, Glashaus, Kutscherhaus) und dem Dorfgemeinschaftshaus platziert wird und 35 m Abstand vom Schlosswald hält.

Teilgebiet 2 (Anlage 1c)

Die in die Feldmark vorrückende großflächige Erweiterung des Gewerbegebiets verändert das Orts- und Landschaftsbild. Zur Minderung ist am östlichen Gebietsrand ein Grünstreifen zur Eingrünung ausgewiesen. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ist außerdem eine Durchgrünung des Gebiets und ein Ersatz für die Überplanung der im vorhandenen Bebauungsplan dargestellten Grünfläche zur Gebietseingrünung vorzusehen. Für das verbleibende Ausgleichsdefizit sind Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbilds an anderer Stelle durchzuführen.

Die Erweiterung des zwischen der B 6 und der K 307 gelegenen schmalen Gewerbegebiets Am Kronsberg bildet zusammen mit dem nördlich vorhandenen Gewerbegebiet Grasdorf einen geschlossenen Ortsrand und hat so keine wesentliche Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Dasselbe gilt für die Erweiterung der Wohnbaufläche Am Kronsberg, die beidseitig an vorhandene Wohngebiete anschließt und sich in der kleinen Landschaftskammer zwischen Ortsrand, dem Wald des Ohebergs und der baumbestandenen Grünfläche des Rückhaltebeckens befindet und nicht vor den Siedlungsrand des Gebiets Am Kronsberg vorrückt.

Keine wesentliche Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild hat die geplante Bebauung der innerörtlichen Freifläche nördlich des Mühlengrabens.

Teilgebiet 3 (Anlage 1d)

Da die überplante schmale Ackerfläche nur geringfügig in die Feldmark eingreift und mit dem vorhandenen Gebiet „Am Südweg“ sowie der im Flächennutzungsplan schon südlich der „Breiten Straße“ dargestellten Wohnbaufläche einen zusammenhängenden Siedlungsbereich bildet, wird das Orts- und Landschaftsbild nur geringfügig verändert.

Teilgebiet 4 (Anlage 1e)

Die Überplanung der Ackerfläche verringert den Landschaftsraum Feldmark auf einer Tiefe von nur ca. 50 m und bildet mit dem nördlichen und östlichen Eingrünungsstreifen einen natürlichen Übergang zur Feldmark. Zur westlich angrenzenden verwilderten Streuobstwiese wird aus ökologischen Gründen ein Schutzstreifen zwischen der zukünftigen Bebauung und der Streuobstwiese ausgewiesen.

Teilgebiet 5 (Anlage 1g)

Mit dem Teilgebiet 5.2 rückt der Siedlungsraum in die Feldmark zwischen Holle und Baddeckenstedt vor und beeinträchtigt so das Landschaftsbild. Mindernd wirkt der am Ostrand und Südrand ausgewiesene Eingrünungsstreifen und die geringe Gebietstiefe von nur ca. 70 m. Für den verbleibenden Eingriff sind an anderer Stelle Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbilds durchzuführen.

Teilgebiet 6 (Anlage 1h)

Keine Auswirkungen.

Teilgebiet 7 (Anlagen 1i und 1j)

Die Überplanung der innerörtlichen Flächen (Spielplatz und kleine Ackerfläche) und die Erweiterung des Bestattungswaldes haben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

5.6 Kultur- und Sachgüter

5.6.1 Kulturgüter

Archäologische Funde

Nach Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde sind mit Ausnahme des TG 7.3 (Erweiterung des Bestattungswaldes) in allen übrigen Teilgebieten der Flächennutzungsplanänderung die Belange der archäologischen Denkmalpflege bei der späteren verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei anderen konkreten Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Aufgrund der Nähe zu bekannten Funden ist bei der Erschließung folgender Teilgebiete besondere Vorsicht geboten:

Grasdorf:	Teilgebiete 2.3 und 2.4
Hackenstedt:	Teilgebiet 3
Holle:	Teilgebiet 5.2

Gemäß § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bedarf jede Baumaßnahme einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn u.a. Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden sollen, an denen sich, wie den Umständen nach angenommen werden muss, Kulturdenkmale befinden.

Baudenkmale

Teilgebiet 1

Im Teilgebiet befinden sich das Baudenkmal „Glashaus“ mit Gärtnerhaus und Kutscherhaus, der Landschaftsgarten/Parkwald mit dem Laves-Kultur-Pfad sowie ein kleines Teilgebiet der Domäne Derneburg. Nördlich grenzt das Baudenkmal Schloss Derneburg Pfad an. Da der wirksame Flächennutzungsplan keine Darstellungen zum Denkmalschutz enthält, wird das südliche Teilgebiet der nach § 3 (3) DSchG ND geschützten Gruppe baulicher Anlagen des Schlosses Derneburg gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich als geschütztes Ensemble in die 25. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Der nördliche Teilbereich wird in einer späteren Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nachrichtlich übernommen.

Der für Besucher dieser Denkmäler geplante neue Parkplatz beeinträchtigt diese Baudenkmale nicht.

Teilgebiet 2.3

Aufgrund der räumlichen Nähe zu Baudenkmalen (u.a. St. Marienkirche) ist der Umgebungsschutz hinsichtlich Kubatur und Farbigkeit der einzelnen Bauwerke zu beachten.

Teilgebiet 6

Die Änderung der Nutzungsart der Schäferscheune von Fläche für den Gemeinbedarf in Sondergebiet/Kultur- und Freizeitzentrum fördert den Erhalt des Baudenkmals. Das Baudenkmal wird im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 4 BauGB als Einzelanlage nachrichtlich gekennzeichnet.

Jegliche Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind entsprechend dem NDSchG genehmigungspflichtig.

In den übrigen Teilgebieten der Planänderung sind keine Baudenkmäler betroffen.

5.6.2 Sachgüter

Beeinträchtigte Sachgüter

Zu den beeinträchtigten Sachgütern zählen die betroffenen Ackerflächen in Grasdorf, Hackenstedt, Heersum und Sottrum, die sich durch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auszeichnen, der überplante Spielplatz in Sottrum, die an die Teilgebiete 2.1, 2.2, 3, 4, und 5.2 angrenzenden Kreis- und Bundesstraßen sowie der Schlosswald und der Wald des Teilgebiets 7.3.

Bei den Ackerflächen und dem Spielplatz kann von einer vertraglichen Planung ausgegangen werden, weil sie in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern erfolgt.

Bei den an Kreis- und Bundesstraßen angrenzenden Baugebieten sind in der nachfolgenden Bebauungsplanung die Zufahrtenbeschränkung und Schutzabstände nach den jeweiligen Straßengesetzen zu beachten bzw. mit der Landesstraßenverkehrsbehörde abzustimmen. Hinsichtlich des Teilgebiets 4 sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens der B 6 außerdem Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Erweiterung des Bestattungswaldes hat keine wesentlichen wirtschaftlichen und ökologischen Beeinträchtigungen des Waldes zur Folge. Die Belange des Schlosswaldes werden mit Einhaltung des haftungsrechtlichen Mindestanstandes von 35 m berücksichtigt.

Positiv beeinflusste Sachgüter

Teilgebiet 1

Die Änderung der Nutzungsarten und die Ausweisung eines neuen Parkplatzes schaffen die planungsrechtliche Grundlage für den Attraktivitätserhalt des regional bedeutsamen Kulturguts des Schlossensembles mit dem Kultur- und Veranstaltungszentrum Glashaus und dem Laves-Kultur-Pfad.

Teilgebiet 6

Die Änderung der Nutzungsarten schaffen die planungsrechtliche Grundlage für den Bestand des mittlerweile gewerblich genutzten Geländes des ehemaligen Bauhofs und für den Erhalt der Schäferscheune als örtliche Kultur- und Freizeiteinrichtung.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung

Vermeidungsgebot der Inanspruchnahme von Böden mit hohem natürlichen Ertragspotential

Bei den überplanten Ackerflächen kann das Vermeidungsgebot hinsichtlich der Inanspruchnahme von Böden mit hohem natürlichen Ertragspotentials nicht berücksichtigt werden, weil

- 1) das Teilgebiet 5.2 den letzten Bereich im Zentralort Holle darstellt, der ohne einschränkende übergeordnete Ziele und Schutzfestsetzungen und aus eigentumsrechtlichen Gründen als Erweiterungsbereich für bauliche Nutzungen zur Verfügung steht
- 2) die in den Ortschaften Grasdorf, Heersum und Sottrum dargestellten Bauflächen für den 15-jährigen Zielzeitraum des Flächennutzungsplans unterhalb des Eigenbedarfs gem. RROP verbleiben
- 3) die Entwicklung gewerblicher Bauflächen aufgrund der dargelegten Grenzen der Entwicklung, der Anforderungen an die Anbindung an überörtlichen Straßen, der Minderung störenden Durchgangsverkehrs und unter Berücksichtigung ausreichender Abstände zu empfindlichen Nutzungen (Wohnnutzungen) auf die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen am Ostrand der Ortslage Grasdorf begrenzt sind

Vermeidung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Mit Ausnahme der Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Grasdorf werden keine bedeutenden Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild vorbereitet. Eine Minderung kann durch die Begrenzung der zukünftigen Gebäudehöhen sowie einer Durch- und Eingrünung mit schnell- und hochwachsenden Bäumen erreicht werden, sowie mit der Begrünung der Fassaden und Dächer.

Bei den geplanten neuen Wohngebieten können die Eingriffe mit einer Durch- und Eingrünung weitgehend gemindert werden. Mit den z.T. abrundenden Erweiterungsgebieten wird die Inanspruchnahme von empfindlicheren Flächen des Außenbereichs vermieden.

Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung aus Verkehrslärm wird im Teilgebiet 4 eine Grünfläche für einen Lärmschutzwall dargestellt.

Das im Bodenplanungsgebiet liegende Teilgebiet 2.3 wird gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich als Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Vermeidung der Beeinträchtigung von Baudenkmalen

Der betroffene südliche Teilbereich des Schlossensembles in Derneburg und die Schäferscheune in Sillium werden nachrichtlich als Gesamt- bzw. Einzelanlagen gekennzeichnet, die dem Denkmalschutz unterliegen.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Aufgrund der v. g. Bewertung der möglichen plangemäßen Umweltauswirkungen ist davon auszugehen, dass Kulturgüter und das Schutzgut Mensch infolge der Planung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Bereich der Schutzgüter des Naturhaushalts kommt es infolge der zulässigen Versiegelung bisher unversiegelter Flächen im Wesentlichen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser (Grundwasser), Arten und Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes insbesondere im nördlichen Bereichs Grasdorf, welchen mit geeigneten Maßnahmen auf der Ebene Bebauungsplan soweit als möglich entgegenzuwirken wäre.

Kompensationsmaßnahmen können teilweise innerhalb der gekennzeichneten Maßnahmenflächen durchgeführt werden, z.B. mit Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung der geplanten Bauflächen. Das nach der Eingriffsbewertung (s.u.) verbleibende interne Kompensationsdefizit soll mit externen Maßnahmen ausgeglichen werden. Diese sind zurzeit noch nicht abgestimmt.

Naturschutzfachliche Bilanzierung (Eingriffsbewertung)

Biotopwertverfahren

Die naturschutzfachliche Bewertung der von der Planung betroffenen Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des Biotopwertmodells des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013).

Dabei wird die Bedeutung/der Wert der verschiedenen Biotoptypen in Form von Wertfaktoren abgebildet, in denen neben den Schutzgütern „Arten und Lebensgemeinschaften“ auch die abiotischen Standortfaktoren wie die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ (Grundwasser) und „Klima/Luft“ sowie das Landschaftsbild als sozio-ökologische Komponente Berücksichtigung gefunden haben.

Da der Flächennutzungsplan planerisch keine direkten Eingriffe vorbereitet, kann hier insbesondere für die Auswirkungen der Planung nur eine überschlägliche Bewertung erfolgen. Die detaillierte Bewertung der Planungsauswirkungen ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren anhand konkreter Festsetzungen der Bebauungspläne durchzuführen.

BESTAND (Plangebiete für zusätzliche bauliche Nutzungen)

	Biotoptypen	Bezeichnung	Fläche in ha	Wertfaktor	Flächenwert
Teilgebiet 1: Parkplatz abzgl. Verkleinerung des SO-KG	Acker	AT	0,10	1	0,10
Teilgebiet 2.1	Acker	AT	8,30	1	8,30
Teilgebiet 2.2	Acker	AT	1,14	1	1,14
Teilgebiet 2.3	Grünland	GIT	0,38	2	0,76
Teilgebiet 2.4	Acker	AT	1,20	1	1,20
Teilgebiet 3	Acker	AT	0,50	1	0,50
Teilgebiet 4	Acker	AT	0,97	1	0,97
Teilgebiet 5.2	Acker	AT	1,87	1	1,87
Teilgebiet 7.1	Grünfläche/Spiel- und Bolzplatz	PZ	0,44	2	0,88
Teilgebiet 7.2	Acker	AT	0,30	1	0,30
	Geltungsbereich		15,20		16,02

PLANUNG

	Nutzungsarten	Biotoptypen		Fläche in ha	Wert- faktor	Flächen- wert
1.1	Wohnbauflächen (W)			4,95		
	Gebäude und Nebenanlagen	X	versiegelte Flächen (ca. 55 %)	2,72	0	0,00
	Vor- und Ziergärten mit Durchgrünung	PHZ, BZE	neuzeitliche Ziergärten, Ziergebüsch (ca. 45 %)	2,23	2,0	4,46
1.2	Sonderbauflächen (SO-P) abzgl. Verkl. des SO-KG			0,10		
	Parkplatz	TF	unversiegelter Parkplatz	0,08	1,0	0,08
	Ein- und Durchgrünung	HSE, BZE	Gebüsch und Gehölz	0,02	2,0	0,04
1.3	Gewerbliche Bauflächen (G, GE)			8,70		
	Gebäude und Nebenanlagen	X	versiegelte Flächen, (ca. 80 %)	6,70	0	0,00
	Durchgrünung einschl. des Ausgleichs für die überplante bisherige Eingrünungsfläche	GRR, BZE, HE	Scherrasen, Ziergebüsch, Einzelbäume	2,00	2,0	4,00
1.4	Gemischte Baufläche			0,10		
	Gebäude und Nebenanlagen	X	versiegelte Flächen, (ca. 70 %)	0,07	0	0,00
	Ein- und Durchgrünung	HSE, BZE	Gebüsch und Gehölz	0,03	2	0,06
2	Grünflächen			1,35		
	Gebietseingrünungen, Lärmschutzwall	HSE, BZE	Gebüsch und Gehölz	1,35	2,0	2,70
	Geltungsbereich			15,20		11,34

Nach den überschläglich ermittelten Auswirkungen auf die Biotope ist unter Berücksichtigung realistischer interner Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung) von einem verbleibenden **internen Ausgleichsdefizit von ca. 4,5 -5,0 Werteinheiten/ha** auszugehen, welches mit externen Maßnahmen zu kompensieren wäre.

Beurteilung der Schutzgüter Boden und Landschaft

Zusätzlich sind nach § 1a (3) BauGB die durch die plangemäße Bebauung und Versiegelung voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (siehe Ziff. 5.3) und Landschaft (siehe Ziff. 5.5) zu bewerten.

Ausgleich für die plangemäße Versiegelung des Bodens in der Eingriffsbewertung

Primär sollte bei den betroffenen sog. „übrigen Böden“ nach „Information des Naturschutzes Niedersachsen Nr. 1/2006, Artikel Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“) ein Ausgleich durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:0,5 durchgeführt werden. Diesbezügliche Möglichkeiten sind i.R. der nachfolgenden Bebauungsplanungen im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Gebiet der Gemeinde Holle ausreichende Flächen für Entsiegelungen nicht zur Verfügung stehen. Deshalb müssen ersatzweise bodenverbessernde Maßnahmen vorgenommen werden.

Bodenverbesserungen können in den Baugebieten durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- bei der plangemäßen Bebauung landwirtschaftlicher Flächen durch Wegfall von Düngern und Pflanzenschutzmitteln
- Bodenverbesserung durch Vegetation und Extensivierung der Nutzung von Grünflächen
- Eingrünung mit bodenständigen Gehölzen und landschaftstypischen Rasenansaat
- Lockerung verdichteter landwirtschaftlicher Böden und Verbesserung der Bodenstruktur

- durch Anpflanzung und Ansaat von insbesondere Tiefwurzlern
- bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und zum Erhalt bzw. zur möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen

Als externe Bodenverbesserung kommt z.B. die Umwandlung von Nadelforsten in standortgemäße Laubwälder zur Herstellung natürlicher Bodenwasserverhältnisse und bodenbildender Prozesse in Betracht.

In Gewerblichen Bauflächen (G) kann gemäß üblicher Nutzungsmaße (Grundflächenzahl bis zu 0,8) i.d.R. ein hoher Versiegelungsgrad erreicht werden. Somit verbleibt hier auch hinsichtlich des Bodens voraussichtlich ein höheres internes Kompensationsdefizit, das mit externen Maßnahmen zu kompensieren ist.

Die in den jeweiligen Gebieten geeigneten Ausgleichsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Bebauungsplänen im Detail zu ermitteln und festzusetzen.

Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in den nachfolgenden Bebauungsplänen z.B. mit Festsetzungen zu den Gebäudehöhen und zur Durchgrünung und Eingrünung der Gebiete zu mindern.

Hinsichtlich der Gewerbegebiete, in denen funktionsbedingt höhere Gebäude notwendig sein können, sind zur Eingriffsminderung Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung mit schnell- und hochwachsenden Bäumen, zur Begrünung der Fassaden und Dächer und zu Fassadenfarben zu treffen. Verbleibende Beeinträchtigungen der Landschaft können ggf. mit Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes externer Gebiete möglichst im nahen Umfeld der Plangebiete kompensiert werden, z.B. mit der Umwandlung von Nadel- in Misch- und Laubwald. Dies ist in den nachfolgenden Bebauungsplänen im Detail abzuhandeln.

6.2.2 Grundsätzliche Ziele der Eingriffsminderung und der Eingriffskompensation

Die plangemäßen Eingriffe sind durch Festsetzungen der nachfolgenden Bebauungspläne so weit wie möglich zu mindern. Kompensationsmaßnahmen sollen vorzugsweise innerhalb der dargestellten Bauflächen bzw. in deren nahem Umfeld durchgeführt werden, sodass hierdurch möglichst kein wesentlicher zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht.

Verbleiben interne Kompensationsdefizite und sind im nahen Umfeld der Plangebiete keine ausreichenden externen Kompensationsmöglichkeiten gegeben, können ausnahmsweise Ausgleichszahlungen für die Verwirklichung überörtlich bedeutender Aufwertungs- und Vernetzungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden.

7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die erforderlichen neuen Bauflächen stehen aufgrund der vielfältigen räumlichen Einschränkungen und der eigentumsrechtlichen Gegebenheiten in Holle weder ausreichende alternative Flächen noch ausreichende anderweitige Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder Umnutzung von innerhalb des Bebauungszusammenhangs liegenden Bereichen zur Verfügung.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren, Schwierigkeiten

Artenschutzrechtliche Kartierungen

Da die Umsetzung der dargestellten neuen Bauflächen voraussichtlich erst mittel- bis langfristig erfolgt, sollen Kartierungen zu streng geschützten Arten (z.B. Feldhamster) und gefährdeten Arten (z.B. Feldlerche) erst im Rahmen der späteren jeweiligen Bebauungsplanungen durchgeführt werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe und möglicherweise erreichbaren Kompensationen lassen sich auf der Ebene Flächennutzungsplan nicht genau bestimmen, da ein Flächennut-

zungsplan keine detaillierten rechtsverbindlichen Festsetzungen, sondern nur Darstellungen für nachfolgende Planungen trifft. Auf der Ebene Flächennutzungsplan sind deshalb nur überschlägliche Einschätzungen möglich. Eine detaillierte Bilanzierung wird deshalb auf die nachfolgenden Bebauungsplanungen anhand der dort zu treffenden konkreten Festsetzungen verlagert.

Schalltechnische Gutachten

Für die im Einflussbereich von Verkehrs- und Gewerbelärm liegenden geplanten Wohnbauflächen (Teilgebiete 2.4, 4, 5.2, 7.1 und 7.2) und für Erweiterungen der Gewerbegebiete können die erforderlichen schalltechnische Schutzmaßnahmen ebenfalls erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren anhand der dort zu treffenden konkreten Festsetzungen ermittelt werden.

8.2 Maßnahmen zur Umsetzung und zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Umsetzung

Da der Flächennutzungsplan planungsrechtlich keine direkten Eingriffe vorbereitet, können zurzeit noch keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung bestimmt werden.

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach Abschluss des Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans überwacht die Gemeinde Holle gemäß § 4 c BauGB als Träger der Bauleitplanung die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplans und des nachfolgenden Bebauungsplans eintreten, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zur Überwachung werden die Informationen genutzt, die die Behörden nach § 4c Abs. 3 BauGB der Gemeinde nach Aufstellung der nachfolgenden Bebauungspläne zukommen lassen, sofern nach den Ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene, Auswirkungen auf die Umwelt hat.

8.3 Zusammenfassung

Übergeordnete Schutzgebiete oder Schutzobjekte

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine übergeordneten Schutzgebiete oder Schutzobjekte beeinträchtigt und es kommt auch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Vermeidungsgebot der Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Das Vermeidungsgebot der Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit kann bei den überplanten Ackerflächen nicht berücksichtigt werden, weil

- 1) das Teilgebiet 5.2 den letzten Bereich im Zentralort Holle darstellt, der ohne einschränkende übergeordnete Ziele und Schutzfestsetzungen und aus eigentumsrechtlichen Gründen als Erweiterungsbereich für bauliche Nutzungen zur Verfügung steht
- 2) die in den Ortschaften Grasdorf, Heersum und Sottrum dargestellten Bauflächen für den 15-jährigen Zielzeitraum des Flächennutzungsplans unterhalb des Eigenbedarfs gem. RROP verbleiben
- 3) die Entwicklung gewerblicher Bauflächen aufgrund der dargelegten Grenzen der Entwicklung, der verkehrlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung empfindlicher Nutzungen (Wohnnutzungen) auf die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen am Ostrand der Ortslage Grasdorf begrenzt sind

Vermeidung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Mit Ausnahme der Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets Grasdorf werden keine bedeutenden Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild vorbereitet. Eine Minderung kann durch die Begrenzung der zukünftigen Gebäudehöhen sowie einer Durch- und Eingrünung mit schnell- und hochwachsenden Bäumen erreicht werden, sowie mit der Begrünung der Fassaden und Dächer.

Bei den geplanten neuen Wohngebieten können die Eingriffe mit einer Durch- und Eingrünung weitgehend gemindert werden. Mit den z.T. abrundenden Erweiterungsgebieten wird die Inanspruchnahme von empfindlicheren Flächen des Außenbereichs vermieden.

Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Kronsberg“ in Grasdorf und die Umwidmung des ehemaligen Bauhofs in Sillium werden aus Rücksicht auf den Schutzanspruch nahegelegener Wohn- und Mischgebiete nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzungen als GE bzw. GEe dargestellt.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung des Gebiets durch Verkehrslärm wird im Teilgebiet 4 (Heersum) eine Grünfläche für Lärmschutzmaßnahmen dargestellt.

Das im Bodenplanungsgebiet liegende Teilgebiet 2.3 wird gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich als Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Vermeidung der Beeinträchtigung von Baudenkmalen

Das Schlossensemble in Deneburg und das Baudenkmal der Schäferscheune in Sillium werden nachrichtlich als Gesamt- bzw. Einzelanlagen gekennzeichnet, die dem Denkmalschutz unterliegen.

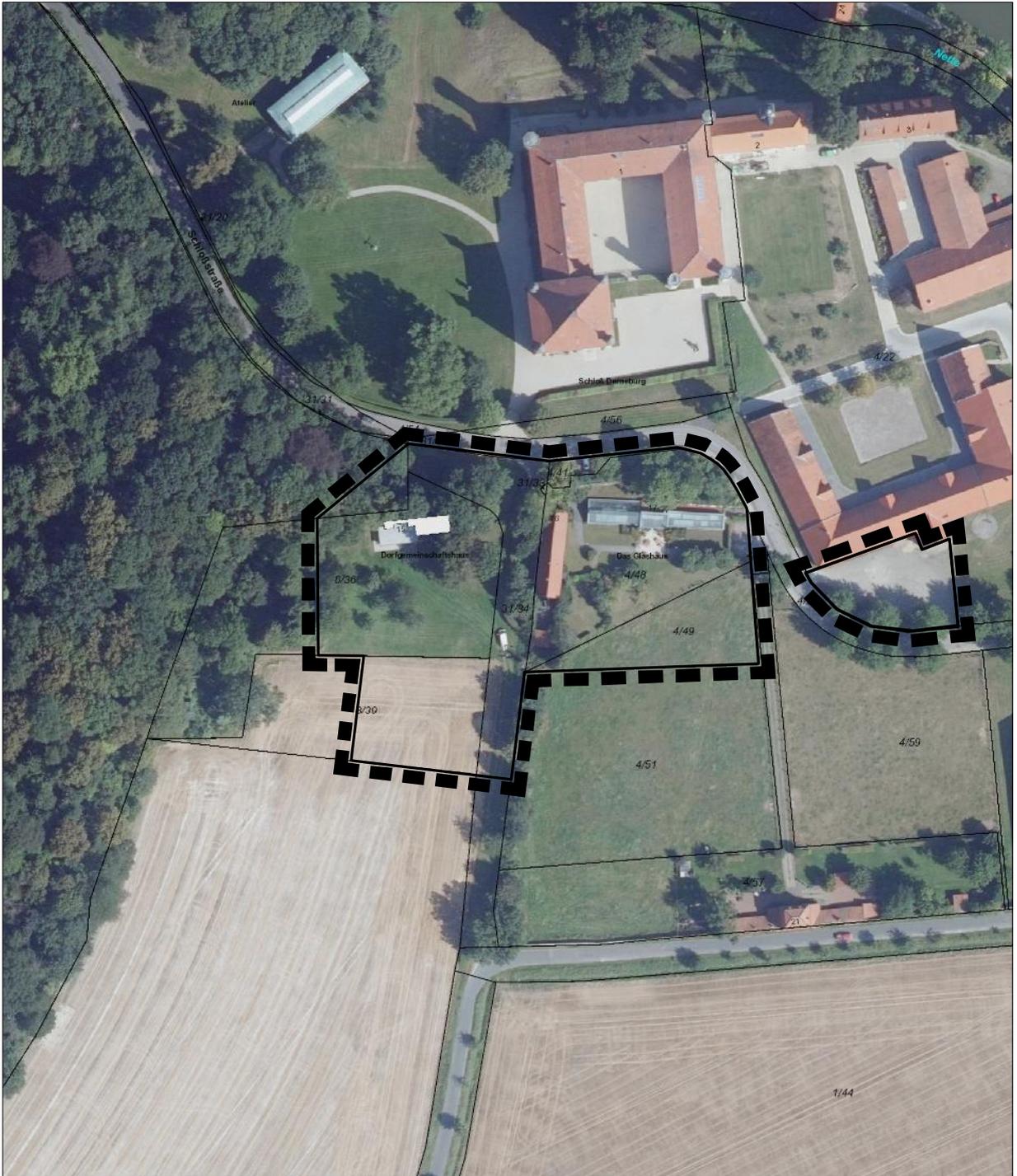
Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Da der Flächennutzungsplan keine direkten Eingriffe planerisch vorbereitet, muss die konkrete Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anhand der konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen

Nach der überschläglichen Eingriffsbewertung nach Ziff. 6.2 ist insgesamt von einem internen Ausgleichsdefizit von ca. 4,5 – 5,0 Werteinheiten/ha auszugehen, das mit externen Maßnahmen zu kompensieren wäre.

Anlagen:

- 1 – Luftbildauszüge:
 - a) Teilgebiet 1
 - b) Teilgebiet 2.3
 - c) Teilgebiete 2.1, 2.2 und 2.4
 - d) Teilgebiet 3
 - e) Teilgebiet 4
 - f) Teilgebiet 5.1
 - g) Teilgebiet 5.2
 - h) Teilgebiet 6
 - i) Teilgebiete 7.1 und 7.2
 - j) Teilgebiet 7.3
- 2 – FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Teilgebiet 2.3 in Grasdorf



LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIET 1 (ORTSCHAFT DERNEBURG)



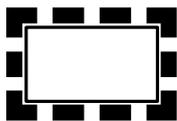
Von der Planänderung betroffene Bauflächen



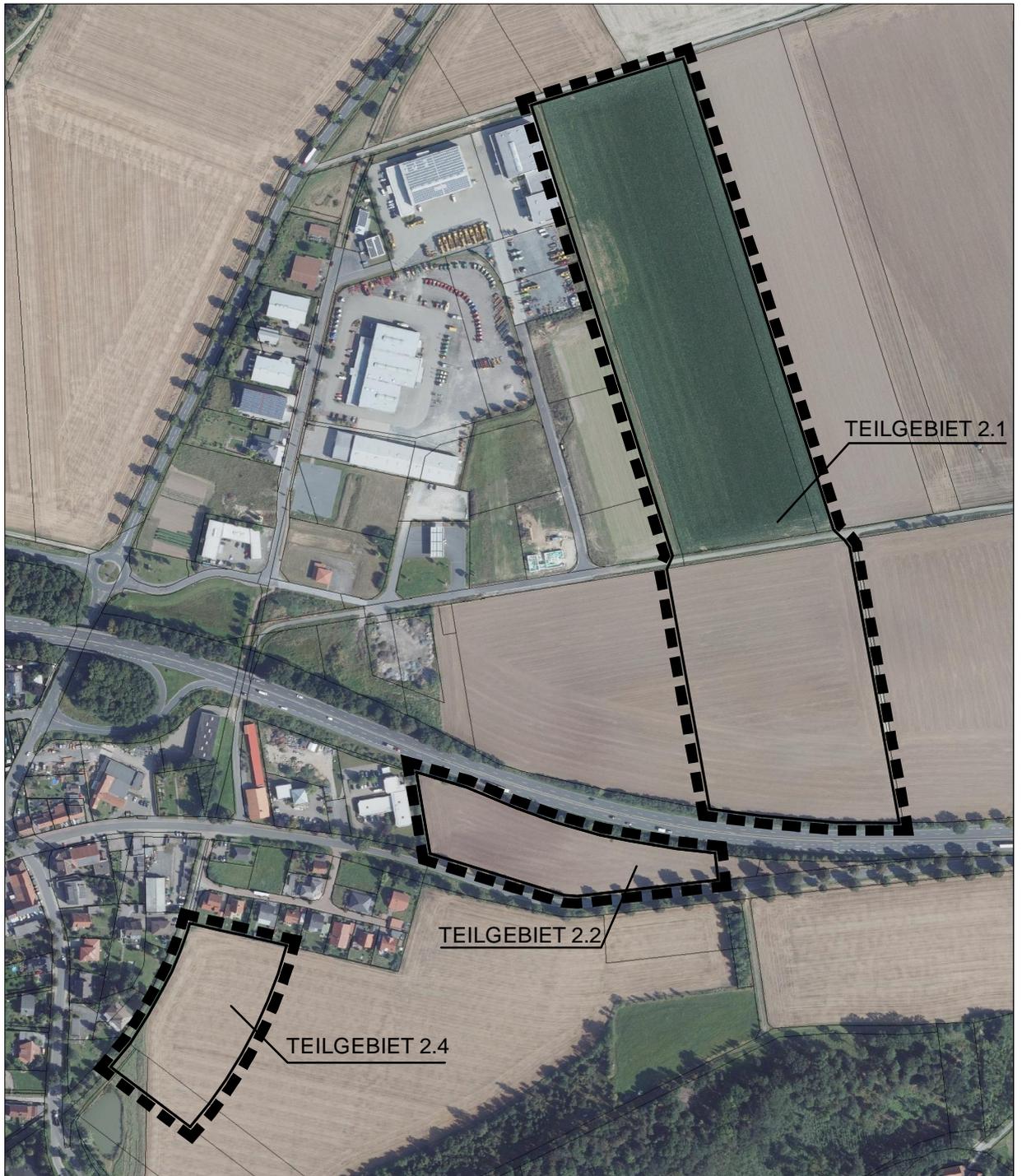
LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIET 2.3 (ORTSCHAFT GRASDORF)



1:2000



Von der Planänderung betroffene Bauflächen



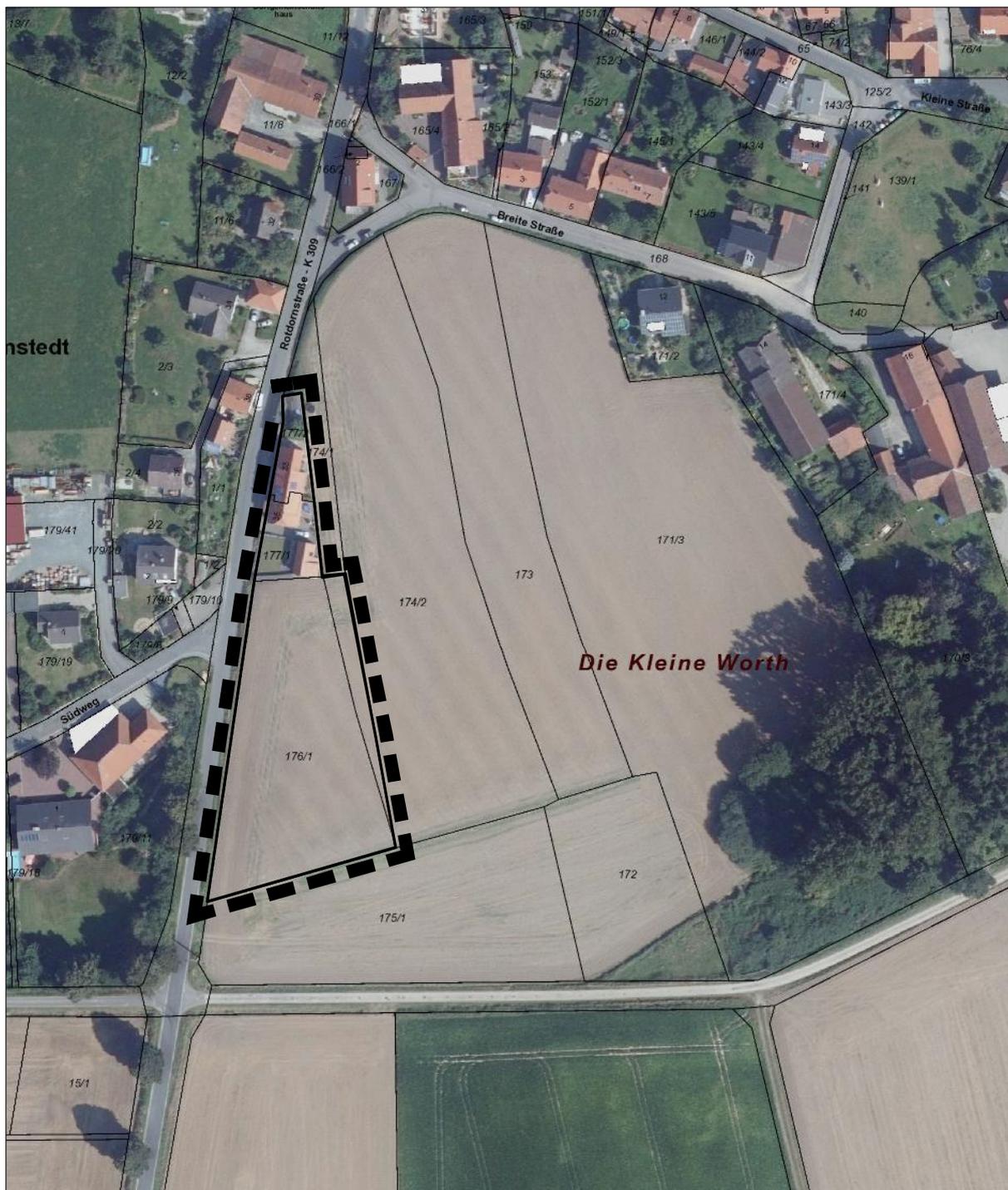
LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIETE 2.1, 2.2, 2.4 (ORTSCHAFT GRASDORF)



1:5000



Von der Planänderung betroffene Bauflächen



LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIET 3 (ORTSCHAFT HACKENSTEDT)



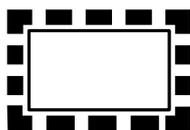
1:2000



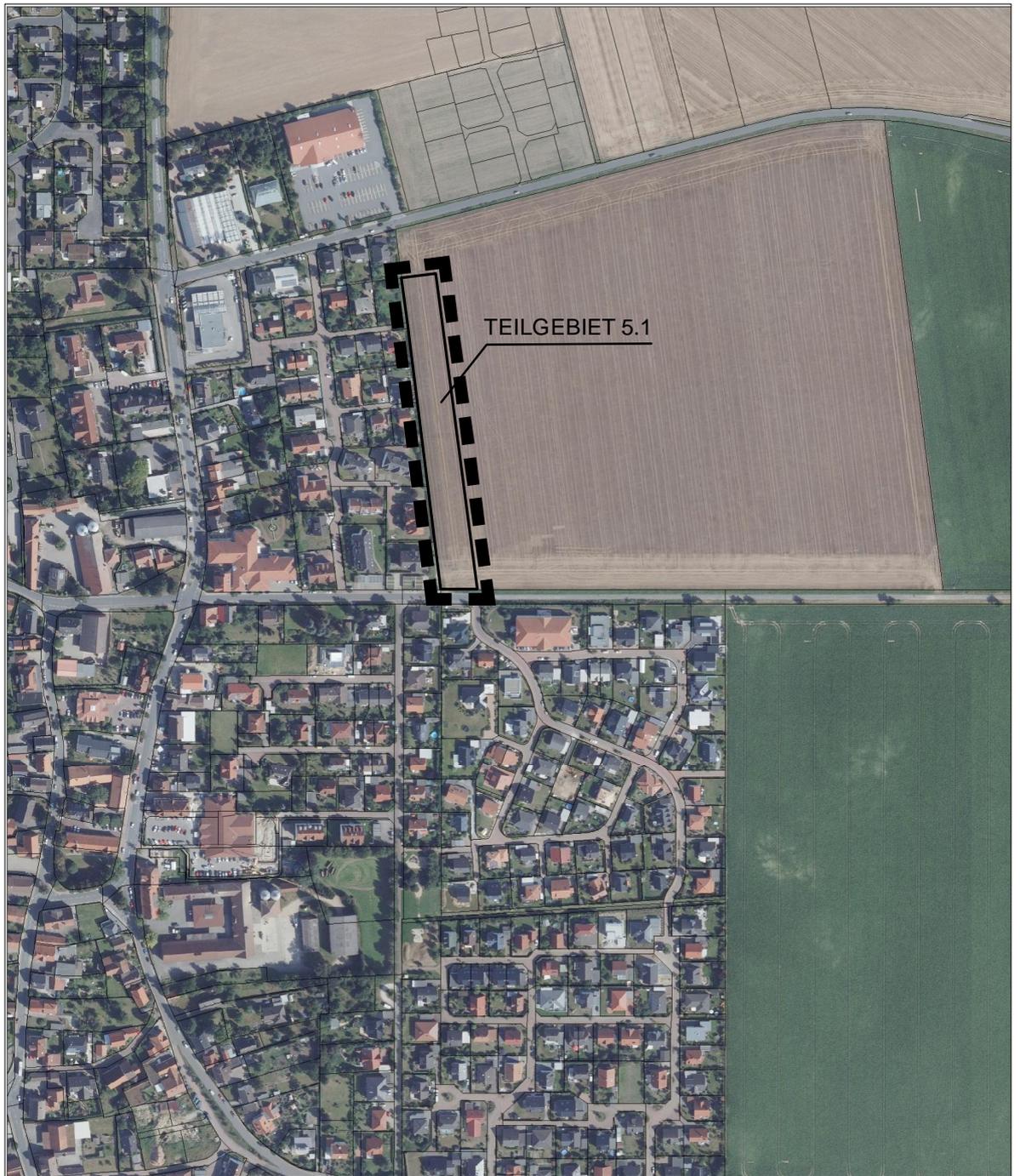
Geltungsbereich des Teilgebiets



LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIET 4 (ORTSCHAFT HEERSUM)



Geltungsbereich des Teilgebiets



LUFTBILDAUZUG
TEILGEBIET 5.1 (ORTSCHAFT HOLLE)


1:5000



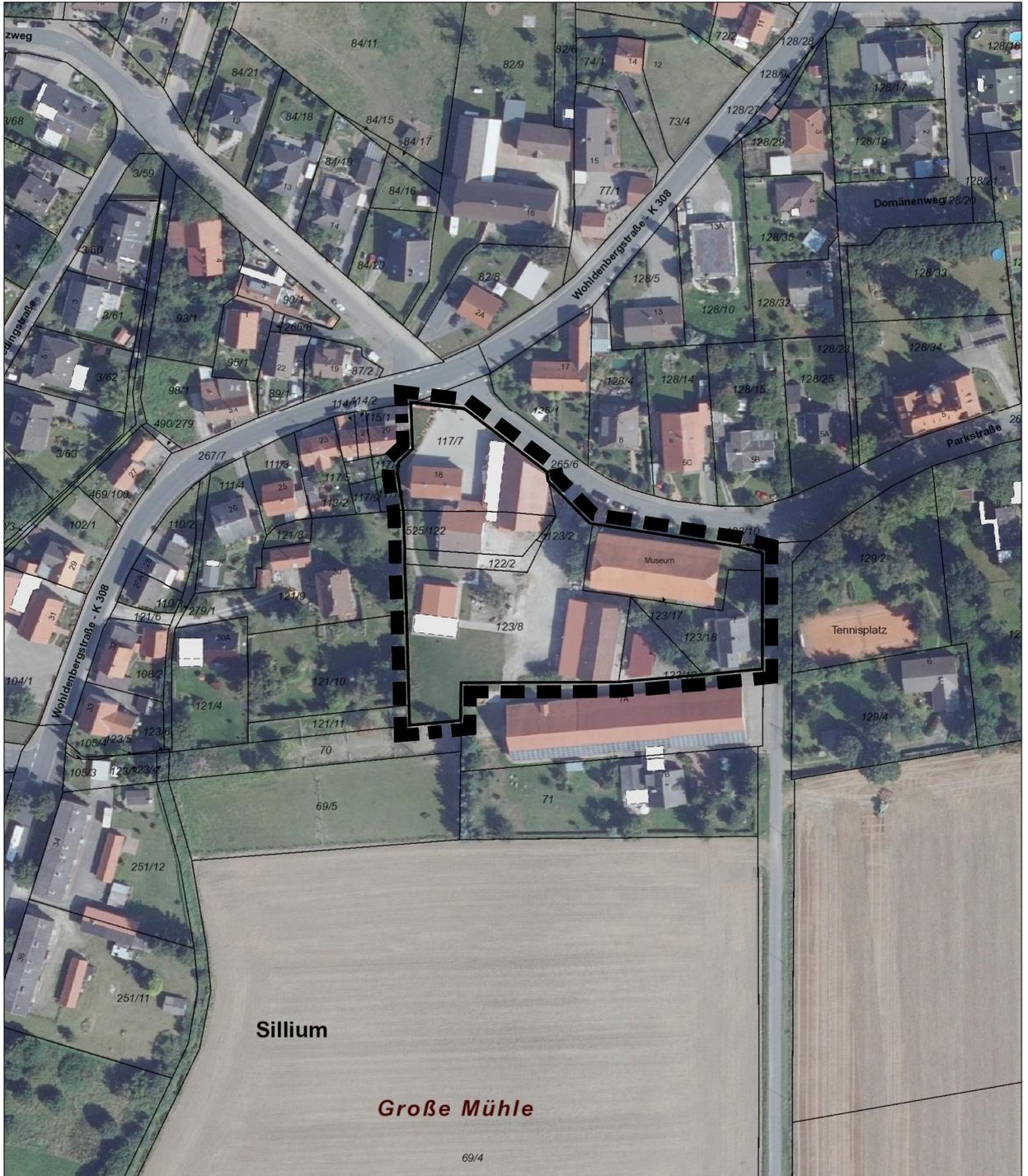
Geltungsbereich des Teilgebiets



LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIETE 5.2 (ORTSCHAFT HOLLE)



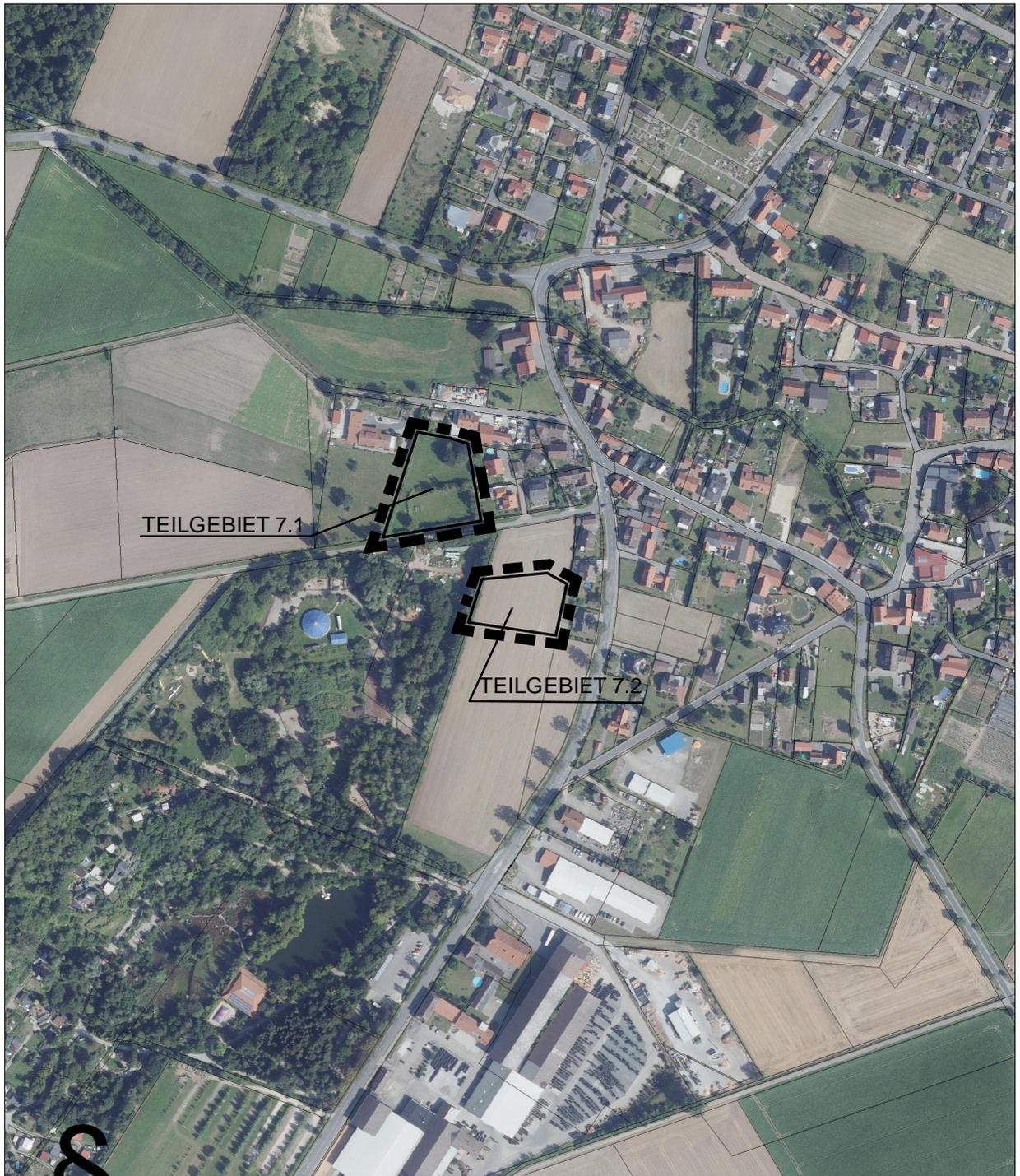
Geltungsbereich des Teilgebiets



LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIET 6 (ORTSCHAFT SILLIUM)



Geltungsbereich des Teilgebiets



LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIETE 7.1-7.2 (ORTSCHAFT SOTTRUM)



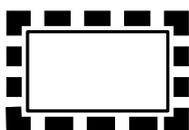
1:5000



Geltungsbereich des Teilgebiets



LUFTBILDAUSZUG
TEILGEBIET 7.3 (ORTSCHAFT SOTTRUM)



Geltungsbereich des Teilgebiets

**Gemeinde Holle
Flächennutzungsplan, 25. Änderung
Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit
2020**

**Auftraggeber:
Gemeinde Holle
Am Thie 1
31188 Holle**



1

Auftragnehmer und Bearbeitung

**CORAX
Gerd Brunken & Ramona Bayoh
Kalklage 1
37077 Göttingen**

unter Mitarbeit von Annika Schröder (Göttingen)



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Anlass	3
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Beschreibung des Vorhabens	5
4	Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ (EU- VSG V52)	6
5	Lage und Einwirkungsbereich des Vorhabens zum Schutzgebiet.....	8
6	Mögliche mittelbare und unmittelbare Einwirkungen	8
7	Fazit	9



1 Vorbemerkung und Anlass

Die Gemeinde Holle (Landkreis Hildesheim) hat im Januar 2019 den Aufstellungsbeschluss für die 25. Änderung ihres Flächennutzungsplans gefasst. In der Ortschaft Grasdorf sind die Teilgebiete 2.1 bis 2.4 von der Planung betroffen. Das Teilgebiet 2.3, im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Grünfläche der Zweckbestimmung Park-/Gartenanlage“ ausgewiesen (s. Abb. 1), soll in die Darstellung „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Die Fläche grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“ (EU-VSG V52) und liegt damit in dessen unmittelbarem Bezugsradius. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind „*Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*“

3



Abb. 1: Lage des TG 2.3 am südlichen Siedlungsrand von Grasdorf



Die Prüfung kann zu dem Ergebnis führen, dass ein Projekt unzulässig ist, wenn es die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck eines Natura-2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt. Ausnahmen regelt § 34 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 BNatSchG. Die Möglichkeit einer Ausnahme von der Unzulässigkeit ist jedoch nicht Gegenstand einer Vorprüfung.

Eine Beeinträchtigung kann auch dann erheblich sein, wenn diese durch eine Maßnahme entsteht, die in einer Pufferzone außerhalb der Gebietsgrenzen realisiert wird. Andererseits sind auch massive Eingriffe in einer Pufferzone zulässig, wenn sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des Gebietes haben.

Im Rahmen einer Vorprüfung ist auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Bei EU-Vogelschutzgebieten ist keine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen, wenn von vornherein mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass von einem Projekt¹ eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeht. Ergibt sich daher schon anhand einer bloßen Vorprüfung, dass keine vernünftigen Zweifel am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen bestehen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung².

2 Untersuchungsgebiet

4

Das beplante Gebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Grasdorf (s. Abb. 1). Es besteht im Wesentlichen aus bislang intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland auf einer Fläche von ca. 2.300 m². Bei einer Ortsbegehung am 13.11.2020 war die Fläche mit einem mobilen Elektrozaun eingefriedet und zuvor offensichtlich als Pferdeweide genutzt (s. Abb. 2). Das Grünland ist schwermetalbelastet und wurde mit 0,5 Meter Boden angefüllt. Die Abtrennung vom Natura-2000-Gebiet besteht im Prinzip lediglich aus einem Stichweg, der von der L 493 in westliche Richtung verläuft.

Der unmittelbare Nahbereich des Teilgebietes 2.3 ist dörflich-landwirtschaftlich geprägt, während der übrige Siedlungsbereich von Grasdorf vor allem zu den Rändern hin von Ein- bis Zweifamilienhäusern dominiert wird. Am nordöstlichen Siedlungsrand liegt ein kleines Gewerbegebiet. Südlich grenzt der Mühlengraben an, der dem ursprünglichen Bett der Innerste folgt, die jetzt vollständig begradigt 250 Meter südlich verläuft. Der Mühlengraben ist unweit der beplanten Fläche gestaut und treibt hier eine ehemalige Getreidemühle an, die jetzt

¹ In der FFH-Richtlinie werden „Projekte“ einer Verträglichkeitsprüfung unterworfen. Eine Definition des Begriffs „Plan“ fehlt. Da es jedoch alleine auf die Wirkungsbezogenheit ankommt, sind auch Pläne oder Programme zu prüfen, wenn deren Umsetzungsziele erhebliche negative Auswirkungen haben können.

² BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08



der Stromerzeugung dient. Zwischen Innerste und Mühlengraben befinden sich mehrere kleine Fischteiche.



5

Abb. 2: Planungsgebiet, vom südlichen Gebietsrand aus

Die Innerste ist in ihrem gesamten Verlauf zwischen Langelsheim und Groß Düngen EU-Vogelschutzgebiet und flächenidentisch mit dem Naturschutzgebiet "Mittleres Innerstetal mit Kanstein".

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Holle beabsichtigt, in der 25. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Grasdorf eine als innerörtliche Grünfläche dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche umzuwandeln. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans sind über die geplante Darstellung hinaus (Wohnbebauung) keine konkreten Bebauungsziele festgeschrieben.



4 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dünen“ (EU- VSG V52)

Zur Beurteilung der Gebietscharakteristik wurden die Gebietsdaten des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) zugrunde gelegt. Es handelt sich dabei um die Standarddatenbögen mit den vollständigen Gebietsangaben. Das EU-VSG hat eine Gesamtflächengröße von 554 ha. Die Fließgewässerslänge beträgt ca. 35 km. Das Gebiet grenzt praktisch unmittelbar an den Änderungsbereich (Teilgebiet 2.3) des Flächennutzungsplans.

Kurzcharakteristik gemäß Standarddatenbogen

Naturnaher Flussabschnitt von 35 km, gekennzeichnet durch hohe Dynamik und natürliche Uferstrukturen, Teilabschnitte durch Mühlenwehre aufgestaut, einbezogen auch ehemalige Klärteich- und Fischteichkomplexe

Begründung gemäß Standarddatenbogen

Bedeutendes Brutgebiet der Vogellebensgemeinschaft naturnaher Berglandflüsse (herausrag. für Eisvogel und Mittelsägers), Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. Stillgewässer bedeutende Brutplätze für Wasserralle und Rohrweihe.

Diese Arten sind für das Gebiet wertbestimmend (Eisvogel, Mittelsäger, Wasserralle und Rohrweihe als Brutvögel, Schwarzstorch als Nahrungsgast).

Biotopkomplexe

Grünlandkomplexe mittlerer Standorte bedecken ca. die Hälfte des Schutzgebietes. Es folgen Ackerkomplexe mit 19 %. Unter 10 % Flächenanteile liegen Binnengewässer (9%), Laub- und Mischwaldkomplexe (jeweils 6 %), Feuchtgrünland auf mineralischen Böden (4 %) sowie Nadelwaldkomplexe und anthropogen stark überformte Biotopkomplexe (jeweils 3 %).

Negative Auswirkungen durch Einflüsse und Nutzungen

Als hoher negativer Einfluss werden Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern aufgeführt. Durchschnittliche negative Einflüsse gehen aus von Wassersport, Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert), diffusen Verschmutzungen von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft, anderen punktuellen Verschmutzungen von Oberflächengewässern, invasiven nicht-einheimischen Arten und Veränderungen stehender Gewässer.



Wertbestimmende Arten

Das Innerstetal ist mit 14 Brutpaaren auf 35 Gewässerkilometern (Stand 1998) eines der wichtigsten Brutgebiete des **Eisvogels** in Niedersachsen. Der landesweite Bestand beträgt im Mittel der Jahre 2005 bis 2008 ca. 1.700 Reviere.³ Der Eisvogel wurde landesweit von „gefährdet“⁴ in die Vorwarnliste⁵ zurückgestuft. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen wurde 2011 als ungünstig dargestellt.⁶ Diese Einschätzung dürfte sich aufgrund der positiven Bestandsentwicklung mittlerweile als obsolet erweisen.

Der **Mittelsäger** besitzt an Innerste und Oker ein isoliertes Brutvorkommen, welches zu Beginn der 1970er Jahre entstand. Der landesweite Bestand lag von 2005 bis 2008 bei zehn Paaren.³ Der Brutbestand im EU-VSG wird mit acht Paaren angegeben (Stand 1998). Der Rote-Liste-Status wird mit „R“ (Arten mit geografischer Restriktion) definiert.⁵ Zum Erhaltungszustand liegen in den Vollzugshinweisen keine Angaben vor.⁶

Die **Wasserralle** ist ein Brutvogel der Stillgewässerröhrichte. Die Brutpopulation im EU-VSG beträgt 19 Paare (Stand 1995). Landesweit brüteten von 2005 bis 2008 im Mittel ca. 1.700 Paare in Niedersachsen und Bremen.³ Die Art gilt landesweit als gefährdet.⁵ Zum Erhaltungszustand liegen in den Vollzugshinweisen keine Angaben vor.⁶ Er dürfte aber aufgrund der sehr geringen Brutpaarzahl ungünstig sein.

Die **Rohrweihe** ist ebenfalls ein Brutvogel der Stillgewässerröhrichte. Für das EU-VSG wird der Brutbestand mit drei Paaren angegeben (Stand 1996). Landesweit brüteten von 2005 bis 2008 im Mittel ca. 1.700 Paare in Niedersachsen und Bremen.³ Die Rohrweihe wurde landesweit von „gefährdet“⁴ in die Vorwarnliste⁵ zurückgestuft. In Niedersachsen wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet (Stand 2011).⁶

Der **Schwarzstorch** ist als einziger Nahrungsgast wertbestimmende Art des EU-VSG. Weitere Brutvögel des Anh. I der EU-VSRL wurden lt. Standarddatenbogen nicht nachgewiesen. Als

³ KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen H. 48. Hannover.

⁴ KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung. Stand 2007. Inform.-d. Naturschutz Niedersachsen 27: 131-175

⁵ KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2014): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d Naturschutz Niedersachsen 35:181-260.

⁶https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html



wichtige Gast- bzw. Zugvogelarten für das Gebiet werden Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Rotmilan, Schwarzmilan und Tafelente gelistet (Stand 1994 – 1998).

5 Lage und Einwirkungsbereich des Vorhabens zum Schutzgebiet

Das EU-VSG grenzt unmittelbar an den Planungsraum. Ob bzw. inwieweit wertbestimmende Arten im Nahumfeld des beplanten Gebietes vorkommen ist nicht bekannt. Das Datenmaterial aus dem Standarddatenbogen ist mit 22 bis 26 Jahren überholt und angesichts der Ausbreitungsdynamik vieler Arten nur noch bedingt geeignet, Planungen bzw. Eingriffe in Bezug auf den Erhaltungszustand dieser Arten zu bewerten.

6 Mögliche mittelbare und unmittelbare Einwirkungen

Trotz seiner unmittelbar an das EU-VSG angrenzenden Lage ist eine unmittelbare Einwirkung ausgeschlossen, weil kein Eingriff in das Gebiet erfolgt. Im entgegengesetzten Fall wäre ohne Vorprüfung sogleich auf eine Verträglichkeitsprüfung abzustellen.

Mittelbare Einwirkungen sind nicht a priori ausgeschlossen. Um diese prognostizieren zu können, sind Art und Umfang der Planung bzw. der damit verbundenen Eingriffe näher zu betrachten und in einen Wirkungszusammenhang mit dem Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes zu stellen. Sollte dieser Wirkungszusammenhang bestehen, ist zu klären, ob die daraus folgende Wirkung auf den Schutzzweck und/oder die wertbestimmenden Arten/Lebensräume als erheblich zu beurteilen ist.

Die Planungsfläche ist mit ca. 2.300 m² sehr klein. Daraus auf die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung zu schließen, ist zunächst unzulässig, da ein ähnlich dimensionierter Eingriff z.B. in einen Röhrichbestand oder in ein Prallufer den Brutplatz wertbestimmender Arten (z.B. Rohrweihe oder Eisvogel) zerstören könnte. Der hier vorliegende Fall ist jedoch anders zu beurteilen. Die spätere Eingriffsfläche liegt nicht im Schutzgebiet. Ein direkter Verlust von Tieren, Pflanzen oder Biotoptypen ist damit ausgeschlossen.

Strukturen, die räumlich über das Schutzgebiet hinausgreifen und beispielsweise als Nahrungshabitat für wertbestimmende Arten eine Rolle spielen könnten, sind in einer maßgeblichen Größe nicht vorhanden. Aktivitätsradien oder Wanderachsen sind nicht betroffen.



Der Status quo des Teilgebietes 2.3 ist intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland. Das unmittelbare Umfeld ist mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Wohnhäusern bebaut. Nahrungsökologische oder sonstige funktionale Relevanz für die wertbestimmenden Arten, die an anderer Stelle auch außerhalb des Schutzgebietes sehr wohl existieren könnte, wäre im Plangebiet konstruiert.

Die Festsetzung in der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Umwandlung in ein Wohngebiet. Details zur Bebauung werden erst in der zweiten Studie der Bauleitplanung, dem Bebauungsplan festgesetzt. Erst auf dieser Ebene könnte man sich gezielt mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen, die in der FFH-Vorprüfung jedoch ausgespart bleiben, hier aber ohnehin nur sekundäre Bedeutung haben. Eine Wohnbebauung, die sicherlich in die dörfliche Struktur von Grasdorf zu integrieren sein wird, wird – schlussgefolgert aus der fehlenden Funktion der Fläche für die wertbestimmenden Arten und der Art der Planung – zu keinen anlagebedingten Negativwirkungen auf das Natura-2000-Gebiet führen. Zumindest eine erhebliche Wirkung ist auszuschließen.

7 Fazit

Die Umnutzung von einer intensiv genutzten Grünlandfläche in ein Wohngebiet im Teilgebiet 2.3 der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holle führt aller Voraussicht nach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes V52 „Innerstetal von Langelsheim bis Groß Dungen“. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung halten wir daher für nicht erforderlich. Unabhängig davon sind artenschutzrechtliche Aspekte spätestens auf der Ebene des Bebauungsplans zwingend zu prüfen.

Göttingen, 13.11.2020

gez. Gerd Brunken